Das „Recht der Exklusive“ bei der Papstwahl.

Eine rechtshistorische Studie.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Erich Mack

Referendar in Labiau (Ostpreußen).

ACAD. LIBRARY BUDA

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

In Dankbarkeit meinem Vater!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Was ist die Exklusive bei der Papstwahl?

§ 1. Die Papstwahl 1

§ 2. Die Exklusive 6

II. Entstehung und Ausübung der staatlichen Exklusive.

§ 3. Die Entstehungstheorien.

a) Die Theorie Wahrmunds 10

b) Die Theorie Sägmüllers 16

c) Kritik 24

§ 4. Die Ausübung 25

III. Gibt es ein Recht der staatlichen Exklusive?

§ 5. Die Theorien des 17. und 18. Jahrhunderts 31

§ 6. Ist die Exklusive ein kirchliches Gewohnheitsrecht?

a) Das kirchliche Gewohnheitsrecht 36

b) Die Erfordernisse des kirchlichen Gewohnheitsrechts in ihrer Anwendung auf die Exklusive:

Ein Träger 36

Opinio juris sive necessitatis 37

Legitima praescriptio 39

Consensus legislatoris 41

Verhältnis der Exklusive zu den Papstwahlbullen 42

Rationabilität 48

c) Schlußbemerkung 49

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546827_0104

Literaturverzeichnis.

Brie, Die Lehre vom Gewohnheitsrecht. Teil 1. Breslau 1899.
Dernburg, Pandekten. Bd. 1. 4. Aufl. 1894.
Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Bd. 2. Göttingen 1833.
Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Begründet von v. Holtzendorff 6. Aufl. Bd. 2. 1904.
Gangusch, Das Rechtsinstitut der Papstwahl. Wien 1905.
Giobio, Adolfo, Österreich, Frankreich und Spanien und das Ausschließungsrecht in Konklave. Übersetzt von Louis Graf Blome. Paderborn 1904.
Hinschius, Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. 1. Berlin 1869.
Kölnische Zeitung. Jahrg. 1903.
Kreutzwald, P. C. A., De canonoca juris consuetudinarii praescriptione. Berolini MDCCCLXXIII.
Kritische Vierteljahrsjahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 3. Folge. Bd. 2. Freiburg i. B. und Leipzig 1896.
Lorenz, Papstwahl und Kaisertum.
Lingen, Über kirchliches Gewohnheitsrecht. Bd. 73 des Archiv für katholisches Kirchenrecht S. 131 ff.
Magnum Bullarium Romanum, tom. I, II, III (Lugdini).
Meier, Ernst, Die Rechtsbildung in Staat und Kirche. Berlin 1861.
Phillips, G., Kirchenrecht. Bd. 3. Regensburg 1848.
Puchta, Das Gewohnheitsrecht. Erlangen 1828.
Richter, A. L., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. Leipzig 1886.
Sägmüller, Prof. Dr., Das Recht der Exklusive in der Papstwahl. Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 73 S. 193 ff.
Sägmüller, Neueste Lösungsversuche in der Frage nach dem staatlichen Recht der Exklusive in der Papstwahl. Archiv für kathol. Kirchenr. Bd. 76 S. 25 ff.
Sägmüller, Die Papstwahlbullen und das staatliche Recht der Exklusive. Tübingen 1892.
Sägmüller, Die Papstwahlen und die Staaten von 1447—1555. Tübingen 1890.
Sägmüller in „Der Katholik", Jahrg. 1889 I S. 590.
v. Scherer in Literarische Rundschau 1893 Nr. 9 Sp. 267.
v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts. Bd. 1. Graz 1886.
v. Scheurl, Dr. Ad., Kirchliches Gewohnheitsrecht. In der Zeitschrift für Kirchenrecht (Herausgeber R. Dove) 2. Jahrg. S. 184 ff., 3. Jahrg. S. 30 ff. und S. 387 ff.
Schulte, Dr. Fr., Das katholische Kirchenrecht. Bd. 1. Gießen 1860.
Schuppe, Dr. W., Das Gewohnheitsrecht. Breslau 1890.
Stimmen aus Maria-Laach. Kathol. Monatsschr. Bd. 6. Freiburg i. B. 1874.
v. Stramberg in Allgem. Enzyklopädie der Wissenschaften von Ersch und Gruber, Sektion 3 Teil 2 S. 218 unter „Papstwahl".

Bering, Dr. Fr., Lehrbuch des Kirchenrechts. 3. Aufl. Freiburg i. B. 1893.
Bering, Dr. Fr., im Arch. f. kathol. Kirchenr. Bd. 65 S. 303 ff.
Wahrmund, Dr. L., Die Bulle „Aeterni patris filius" und der staatliche Einfluß auf die Papstwahlen. Arch. f. kathol. Kirchenr. Bd. 72 S. 201 ff.
Wahrmund, Dr. L., Zur Frage des staatlichen Rechts der Exklusive in der Papstwahl. Arch. f. kathol. Kirchenr. Bd. 77 S. 415 ff.
Wahrmund, Dr. L., Das Ausschließungsrecht (Ius exclusivae) der katholischen Staaten Österreich, Frankreich und Spanien bei den Papstwahlen. Wien 1888.
Wahrmund, Dr. L., Beiträge zur Geschichte des Exklusionsrechts bei den Papstwahlen. Sitzungsberichte der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Philos.-histor. Kl. Bd. 122 S. 49. 1890
Wahrmund, Dr. L., in Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung Bd. 14. S. 521 ff. Innsbruck 1893.
Wahrmund, Dr. L., Das Deutsche Reich und die kommenden Papstwahlen. Frankfurt a. M. 1903.
Walter, Ferd., Lehrbuch des Kirchenrechts. 14. Aufl., redigiert von Gerlach. Bonn 1871.
Zitelmann, Gewohnheitsrecht und Irrtum. Im Archiv für zivilist. Praxis Bd. 66 1883.
Zorn, Dr. Ph., in Historische Zeitschrift von Sybel Bd. 63 S. 123 ff.

Einleitung.

Seit Jahrhunderten ist bei der Papstwahl das sogen. „Recht der Exklusive" geübt worden, und von jeher hat man daran gezweifelt, ob ein solches Recht wirklich bestehe, und wann es entstanden sei, oder ob man es nur mit einer Gewohnheit zu tun habe, die nicht dem Recht, sondern der Politik angehöre. Es ist viel darüber geschrieben worden, einseitig und wenig wissenschaftlich im 17. und 18. Jahrhundert, auf Grund eingehender Quellenstudien in neuester Zeit. Die Resultate sind sehr verschieden. Einen berechtigten Anspruch der Staaten nennen es die einen, ein kirchliches Gewohnheitsrecht die andern. Wieder andre halten die Exklusive für eine langjährige Übung und sprechen ihr die rechtliche Qualität vollkommen ab. Über ihre Zweckmäßigkeit sind sie sich jedoch alle einig. — Zweck der nachstehenden Arbeit soll nun eine Gegenüberstellung der sich widersprechenden Anschauungen sein und ein Versuch ihrer Wertung. Es wird ausgegangen werden von einer Erörterung des Begriffs der Exklusive (I), dann wird von ihrer Entstehung und ihrer Ausübung bis hinauf in unsre Zeit (II) und endlich von den Theorien gehandelt werden, die über sie gebildet worden sind (III).

§ 1.

I. Der Papst selbst hat die Wahl des Oberhauptes der katholischen Kirche durch Gesetze geregelt. Nur er hat das Recht dazu, wie Dogmatik und Geschichte lehren.[1]) Denn da der göttliche Stifter der Kirche keine feste Norm über die Wahl des höchsten Oberhauptes gegeben hat, ist die Kirche in bezug auf ihre Regelung frei, und wie in jedem Königreich muß auch hier die höchste gesetzgebende Gewalt die Gesetze der Thronfolge geben. Der Gesetzgeber der Gesamtkirche muß die Papstwahl gesetzlich regeln, da die Wahl des Oberhauptes der Gesamtkirche naturgemäß das Interesse der ganzen Kirche

[1]) Sägmüller, Die Papstwahlen und die Staaten von 1447—1555 S. 3 und im Katholik Jahrg. 1898 I S. 590.

betrifft. Gesetzgeber der Gesamtkirche aber ist der Papst.[1]) Da die Papstwahl also nicht auf dem unveränderlichen ius divinum beruht, hat sie im Laufe der Zeit manche Wandlungen durchgemacht. Noch im 11. Jahrhundert hatten die Kardinäle, der gesamte übrige Klerus und das römische Volk den Papst gewählt. Das Wahldekret Nikolaus II. v. J. 1059, das hiervon abweichende Vorschriften gab, hatte daran nichts zu ändern vermocht (Hinschius a. a. O. I S. 248 ff. u. Richter a. a. O. S. 407) und erst Alexander III. (1159—1181) war es vorbehalten, den Grund zu legen, auf dem spätere Päpste weiter bauen konnten und auf dem auch noch heute das Gebäude der Papstwahlgesetzgebung ruht. Auf der 2. Lateransynode im Jahre 1179 bestimmte er in dem Kanon „Licet de vitanda" (c. 6. 10. de elect. I, 6 § 1): „Statuimus ergo, ut si forte inimico homine superseminante zizaniam, inter cardinales de substituendo summo pontifice non poterit esse plena concordia et duabus partibus concordantibus pars tertia concordare noluerit, aut sibi alium praesumpserit nominare, ille absque ulla exceptione universali ecclesia Romanus pontifex habeatur qui a duabus partibus concordantibus electus fuerit et receptus." Hauptzweck dieses Paragraphen ist die Festsetzung der Zweidrittelmajorität im Kardinalkollegium als Erfordernis für die Gültigkeit einer Papstwahl — allzuviel hatte die Kirche bis dahin durch Schismen gelitten —, stillschweigend war aber dadurch noch etwas anderes erreicht, ohne daß es besonders hervorgehoben wurde: die alleinige Befugnis, den Papst zu wählen, bekamen die Kardinäle, und beseitigt wurde der Einfluß des übrigen Klerus und des römischen Volkes (Hinsch. a. a. O. S. 265). Weitere Neuerungen brachte hundert Jahre später 1274 auf dem Konzil zu Lyon Gregor X. Denn nach dem Tode seines Vorgängers Clemens VI. hatte die Kirche drei Jahre lang auf die Wahl eines neuen Oberhirten warten müssen, und um eine so lange Sedisvakanz für künftig zu verhindern, führte er durch die Konstitution „ubi periculum" — gemildert durch Clemens IV. Konstitution „Licet in constitutione" vom Jahre 1351 — das Konklave ein. (Hinsch. a. a. O. S. 266 f.). Er traf genaue Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Kardinäle, eingeschlossen und abgeschnitten von jedem Verkehr mit der Außenwelt, bei kärglichen Mahlzeiten — vom 4.—8. Tage nach Beziehen des Konklave zum Mittag- und Abendessen nur je ein Gericht, von da ab nur noch Brot, Wein und Wasser (Hinsch. a. a. O. S. 267) — den Wahlakt zu vollziehen hätten und zwang sie dadurch, denselben zu beschleunigen. Gegen die dann immer mehr zunehmenden Wahlumtriebe wendeten sich besonders folgende

[1]) Th. Granderath, SJ. in „Stimmen aus Maria Laach" 1874 Bd. 6 S. 405.

Päpste, ohne indes nennenswerte Formvorschriften zu geben: Julius II. mit der Konstitution „Cum tam divino“ v. J. 1505, Paul IV. in seiner Bulle „Cum secundum Apostolum“ v. J. 1558, Pius IV. mit der Bulle „In eligendis“ v. J. 1562, Gregor XV. mit der Bulle „Aeterni patris filius“ v. J. 1621, Clemens XII. im Jahre 1732 mit der Bulle „Apostolatus officium“ und Pius IX. mit den beiden Bullen „In hac sublimi“ und „Licet per apostolicas“. Über dieselben wird weiter unten zu sprechen sein. Da durch keine dieser Papstwahlbullen die früheren aufgehoben wurden, was noch besonders im § 24 der Bulle „Aeterni patris“ erwähnt wird, so stützt sich das heute geltende Wahlrecht auf die Gesamtheit der Bullen (Hinsch. a. a. O. S. 275; Richter a. a. O. S. 407). Formelle Härten der früheren Jahrhunderte sind allerdings heute gemildert, und so die unvermeidlichen Äußerlichkeiten wenigstens in etwas unserer modernen Zeit und Denkweise angepaßt.

Am elften Tage, nachdem der Papst gestorben ist, beziehen die Kardinäle feierlich das Konklave, das zu diesem Zweck besonders im Vatikan eingerichtet wird, und das sie vor vollendeter Wahl nicht verlassen dürfen. Zwei Tage darauf beginnt der eigentliche Wahlakt. Während dieser Zeit war es ihnen früher aufs strengste verboten, mit der Außenwelt in Verkehr zu treten. Heute dagegen befindet sich in einem der Haupttore des Konklave ein kleines Fensterchen für den Verkehr der Botschafter mit den Kardinälen. Die Wahl kann auf drei Arten geschehen (Hinsch. a. a. O. S. 480 ff.): per inspirationem, per compromissum und, was das Gewöhnliche ist, per scrutinium. Bei ersterer einigen sich alle Kardinäle, gleichsam vom heiligen Geist getrieben, auf dieselbe Person, bei der zweiten übertragen sie einer bestimmten Anzahl ihrer Kollegen, mindestens zweien, die Befugnis, den Papst zu wählen und geben ihnen Vorschriften über das dabei zu beobachtende Verfahren (Richter a. a. O. 409). Die Skrutinialwahl endlich geschieht durch geheime Abstimmung vermittelst Stimmzettel (schedulae) und kommt zustande, wenn zwei Drittel aller Stimmen sich auf denselben Kardinal vereinigen.[1]) Der Gewählte erwirbt durch

---

[1]) Alexander III., dem man die Zweidrittelmajorität verdankt, führte auch das scrutinium ein mit seinen drei Teilen, dem ante-scrutinium, scrutinium und postscrutinium (deren detaillierte Schilderung s. Hinsch. a. a. O. S. 882 ff.). Hat das scrutinium nicht die gewünschte Wirkung, d. h. entfallen auf keinen Kardinal $^2/_3$ der gesamten Stimmenanzahl, so findet der sogen. accessus statt, eine Stichwahl, bei der die im scrut. abgegebenen Stimmen gültig bleiben, durch erneute, akzessorische Abstimmung aber versucht werden soll, ob nicht der eine oder andere Wähler seinen Kandidaten verläßt und einem andern seine Stimme gibt. Der accessus findet nur einmal statt; bleibt das gewünschte Ergebnis aus, so wird in der nächsten Sitzung zu einer neuen Skrutinialwahl geschritten, bis ein Resultat erzielt ist.

die Annahme der Wahl gegenüber dem Kardinaldekan, zu der er nicht gezwungen ist, die päpstliche Jurisdiktion (Richter a. a. O. S. 410).

Von jeher hat die katholische Kirche danach gestrebt, unabhängig zu bleiben und sich nur auf sich selbst zu stützen. Im frühen Mittelalter, wo sie weltlicher Macht bedurfte, machte sie zwar dem Kaiser Konzessionen, gestand ihm sogar das Recht zu, die Papstwahl zu bestätigen. Unter Gregor VII. aber sah sie all ihre Wünsche erfüllt, und angelangt auf dem Gipfel der Macht, den Kaiser Heinrich IV. barfuß im Schnee des Schloßhofes von Canossa. Da ist keine Spur mehr von wirklichem Einfluß zu finden: Die Kirche war sich selbst genug, und Rom stand noch über Kaisern und Königen. Auf Hildebrand folgten Männer wie Alexander VI. Borgia, dessen unsinnige Bestechungen Julius II. i. J. 1505 zum Erlaß der Bulle: Cum tam divino" veranlaßten (Hinsch. a. a. O. S. 273). Aber es blieb die Tendenz der Unabhängigkeit bestehen: Sie ging weiter durch die kirchliche Gesetzgebung und zeigt sich besonders deutlich in dem Bestreben, bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles keinerlei Einfluß aufkommen zu lassen. So berechtigt und so selbstverständlich eigentlich dieses Bestreben war — handelte es sich doch um den wichtigsten kirchlichen Verwaltungsakt — so gering war der Erfolg, von dem es begleitet wurde.

Alexander III. hatte i. J. 1179 den Einfluß des übrigen Klerus und des römischen Volkes auf die Papstwahl beseitigt. Nur die Kardinäle sollten aus ihrer Mitte der Kirche ein Oberhaupt geben und streng unparteiisch, nur nach ihrem Gewissen dabei verfahren. Aber auch Kardinäle sind Menschen, und es wurde ihnen schwer, sich bei Ausübung der Wahl nicht durch mächtige Faktoren leiten zu lassen. Innere und äußere Faktoren: Haß und Abneigung gegen einen Kollegen, Vorteile, die sich ihnen boten, wenn sie für oder gegen eine Person stimmten, Abhängigkeit von Personen, die sie veranlaßte zu stimmen, wie diese es wünschten. Als erster sah sich daher Julius II. genötigt, dagegen vorzugehen. Er erklärte in der Bulle „Cum tam divino" vom 14. 1. 1505 eine simonistische Papstwahl für nichtig und drohte den Wählern, die sich durch solche Umtriebe beeinflussen ließen, wie den Vermittlern dieser Umtriebe mit den schwersten kirchlichen Strafen.[1]) Alle Versprechungen, Verpflichtungen und Verträge zum Zwecke, eine solche Wahl herbeizuführen, sollten null und nichtig sein.[2]) Um diesen Strafen zu entgehen, die auf unlauteres Treiben

---

[1]) Sägmüller, Die Papstwahlen S. 7; Magnum Bullarium t. I p. 479 ff. „Mediatores . . . sint omnibus suis Ecclesiis, beneficiis, praelaturis et feudis ac aliis quibuscunque honoribus et bonis eo ipso privati" etc.

[2]) „Promissiones quoque et obligationes, sive sponsiones propterea . . . sint nullae et invalidae et ad agendum inefficaces, nullusque illarum vigore cogi vel constringi possit in iudicio vel extra."

im Konklave gesetzt waren, wurde nun in der Folgezeit schon bei Lebzeiten der Päpste für die künftige Wahl eines Nachfolgers agitiert. Paul IV. erließ darum i. J. 1558 die Bulle „Cum secundum Apostolum“ und bedrohte im § 2 mit den „schwersten kirchlichen und weltlichen Strafen alle Unterhandlungen über die Papstwahl, während der Papst noch lebt, seien die Unterhandelnden nun Inhaber einer kirchlichen Würde oder in fürstlicher, königlicher, ja selbst kaiserlicher Stellung“ (Sägm., Papstw. S. 15). Der sittenstrenge Eiferer Paul IV. starb, und das Konklave nach seinem Tode war ein Hohn auf die furchtbaren Drohungen seiner Konstitution „Cum secundum“. Emsiger denn je versuchte man Einfluß auf die Wähler auszuüben, wobei sich besonders der spanische Gesandte de Vargas hervortat (Sägm., Papstwahlbullen, Tübingen 1892 S. 72), und der aus diesem Konklave hervorgehende Papst Pius IV. erlies i. J. 1562 (9. 10.) eine neue Bulle über die Papstwahl, die den Namen „In eligendis“ führt. Hierin wird bestätigt, was seine Vorgänger anordneten und insbesondere strengste Einhaltung der Klausur im Konklave anbefohlen. Dazu beschwört er die Kardinäle im § 26: „sie möchten doch ohne List und Trug, ohne Parteiungen und Leidenschaft wählen“, „ac Principum Saecularium intercessionibus, ceterisque mundanis respectibus minime attentis, sed solum Deum prae oculis habentes sese pure libere, sincere, quiete et pacifice gerere et habere debeant“ (Magn. Bullar. t. II p. 97 ff.; Sägm., Papstw. S. 19 f.). Von der Bulle „Aeterni patris filius“, die Papst Gregor XV. am 26. 11. 1621 publizierte (Magn. Bullar. t. 3 p. 444 ff.), wird weiter unten zu handeln sein. Sie nennt im § 18 die einzelnen Wege, auf denen Wahlumtriebe vor sich gehen, und verbietet da unter anderem den Kardinälen Rücksichtnahme auf „inclusio“ und „exclusio“, welche Worte sich hier zum ersten Male in einem päpstlichen Dekret finden. Aber auch diese Konstitution hat die Papstwahl von fremdartigen Einflüssen nicht zu reinigen vermocht. Im Jahre 1732 (4. 10.) erließ darum Clemens XII. in der Bulle „Apostolatus officium“ einige Ergänzungen dazu und wiederholte unter Bestätigung aller Wahlgesetze der früheren Päpste von Symmachus bis Urban VIII. (constitutio „Ad Romanum pontificem“ 1625) noch besonders den § 26 „Cardinales autem“ der Bulle „In eligendis“. Schließlich hat auch „der Kampfpapst“ Pius IX. darüber Verordnungen erlassen. Seine Bulle „In hac sublimi“ v. 23. 8. 1871 enthält die Worte: die Papstwahl sei das volle Recht der Kardinäle und müsse es bleiben „excluso prorsus atque remoto quovis laicae potestatis cujuslibet gradus et conditionis interventu“ (Arch. f. kath. Kirchenr. Bd. 65 S. 304), und ähnlich spricht sich die Bulle „Licet per Apostolicas“ v. 8. 9. 1874 aus, die wiederum stark an den § 26 der Bulle „In eligendis“ erinnert.

§ 2.

So haben sich die Päpste von vier Jahrhunderten bemüht und anscheinend mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gesucht, Wahlbeeinflussungen zu verhindern, — Vorgänge, die das Ansehen der Kirche außerordentlich schädigen und die sie deshalb als drückend und erniedrigend empfinden mußten. Von welcher Art war nun der weltliche Einfluß auf die Papstwahl? Was bezweckte er und welche Staaten kommen hier in Betracht?

Der erste Einfluß, der sich nach der Konstitution Alexanders III. in der Papstwahl geltend machte, war kein weltlicher, sondern entstand im Schoße der Wählerschaft: es bildeten sich Parteien unter den Kardinälen, die versuchten, gegeneinander ihre Kandidaten durchzusetzen (Wahrmund, Ausschließungsrecht S. 48). An ihrer Spitze standen mächtige Kardinäle: bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts spielten die Nepoten eine hervorragende Rolle bei den Papstwahlen. Auch als die Staaten anfingen, sich in die Papstwahl zu mischen, hatten sie stets das Ziel vor Augen, mißliebige Papabiles vom Pontifikat auszuschließen, so mannigfach auch die Wege waren, auf denen sie es verfolgten. Zwingen konnten sie keinen der Wähler, ihnen nach Wunsch zu wählen, da die Abstimmung geheim erfolgte: sie mußten klüger vorgehen. Mit Gewalt war nichts auszurichten, „dafür, schreibt Wahrmund (Ausschließungsrecht S. 43), traten diplomatische Künste, List und kluge Berechnung an deren Stelle, Faktoren, welche zwar langsamer, dafür aber oftmals um so sicherer zum Ziele geführt haben." Die Souveräne hatten besonders im 16. und 17. Jahrhundert ihre Parteien im Kardinalkollegium, die aus ihnen ergebenen Kardinälen bestanden. Diese Kardinäle hatten sie sich auf mannigfache Arten dienstbar zu machen gewußt und waren sicher, daß sie beim Wahlakt nicht anders stimmen würden, als es ihr, der Souveräne Interesse erforderte. Die Gesichtspunkte, von denen sich die Souveräne dabei leiten ließen, waren damals dieselben wie heute, während sich die Mittel, deren sie sich bedienten, im Laufe der Zeiten geändert haben. Wird ein Papst gewählt, der den Fürsten und ihren Ländern wohl will, dann ist damit die Garantie gegeben, daß während der Dauer seiner Regierung Friede herrschen werde zwischen Staat und Kirche, so daß beide imstande sind, an dem Wohl ihrer gemeinsamen Untertanen zu arbeiten. Denn die katholische Kirche herrscht über den Geist ihrer Anhänger und ist ein mächtiger Faktor im Staatsleben — in vergangenen Jahrhunderten noch mehr als jetzt. Ein Papst kann daher dem Staate, dem er verfeindet ist, ein furchtbarer Gegner werden, der um so schwieriger zu überwinden ist, als die Wurzeln seiner Kraft im Staate selbst ruhen.

Wie bewirkten nun die Staaten, daß ein ihnen genehmer Kandidat

zum Papst gewählt wurde? Zwei Wege gab es, wie schon angedeutet, dazu, die beide das Vorhandensein von Parteien im Konklave voraussetzten. Die Staaten konnten versuchen, entweder einen Kandidaten, dem sie nicht geneigt waren, von der Wahl auszuschließen oder einen, dem sie wohlgesinnt waren, durchzusetzen. Der letztere Weg hat wegen der großen Anzahl von Kardinälen, die man daran hindern müßte, zum Pontifikat zu gelangen, seine großen Schwierigkeiten und nur ein mächtiger Herrscher hat ihn betreten: Philipp II. von Spanien, als er im Jahre 1590 durch seinen Gesandten sieben Kardinäle nominierte, mit dem Beifügen, das einer von ihnen zu wählen sei (Wahrm., Ausschlr. S. 202). Der andere stets betretene Weg ist der der Exklusion. Wahrmund Ausschlr. S. 44) definiert die Exklusion „als den Mangel der zur Erlangung des Pontifikats gesetzlich notwendigen Stimmenzahl." Indessen sagt man wohl besser: Exklusion ist die Tätigkeit, die zu verhindern bezweckt, daß ein Kardinal die zur Erlangung des Pontifikats gesetzlich notwendige Stimmenanzahl erhält. Denn Exklusion ist kein Zustand, sondern Tätigkeit. Was die Entstehung des Ausdrucks anbelangt, so meint Wahrmund ganz richtig (Ausschlr. S. 44), derselbe datiert aus der Zeit der Konstitution Alexanders III. her. Denn jeder, der nicht die Zweidrittelmajorität der Stimmen erhielt, war vom Pontifikat „exkludiert". Wann dagegen die Exklusion zuerst geübt wurde, vermag Wahrmund „bei der Dürftigkeit der historischen Daten über die Papstwahlen des 13. und 14. Jahrhunderts" nicht anzugeben. Doch ist wohl anzunehmen, daß sie bald nach 1179 begann, zu derselben Zeit, als sich Wahlfraktionen unter den Kardinälen zu bilden anfingen.

Der staatliche Einfluß auf die Papstwahlen, der sich in einer Exklusion mißliebiger Kardinäle äußerte, ist späteren Datums. Die Staaten, die hier in Betracht kommen, sind hauptsächlich: das alte Deutsche Reich, an dessen Stelle im 19. Jahrhundert Österreich getreten ist, Frankreich und Spanien. Als erster Fürst versuchte Kaiser Friedrich II. die Papstwahl zu beeinflussen, indem er auf die Kardinäle einen Druck ausübte (Wahrm., Ausschlr. S. 51). Von da ab verhielt sich das Deutsche Reich drei Jahrhunderte hindurch ziemlich passiv, und erst Karl V. schloß mittelst Stimmenexklusion (vgl. unten) Kardinäle aus. Das erste Konklave, in das er sich mischte, war das v. J. 1522, aus dem Hadrian VI. hervorging (Wahrm., Ausschlr. S. 66). Bis zur Auflösung des Deutschen Reiches im Jahre 1806 haben dann deutsche und im 19. und 20. Jahrhundert österreichische Kaiser Papstkandidaten exkludiert. Auch das am 1. 1. 1871 errichtete neue Deutsche Reich soll daran gedacht haben, „das ehemals dem römisch-deutschen Kaiser zugestandene Veto" in Anspruch zu nehmen und sich zu diesem Zweck mit der italienischen Regierung, Frankreich und Spanien in Verbindung gesetzt haben. So wenigstens berichtet das Arch. f. kath. Kirchenr. Bd. 28. (Mainz 1872; „Bismarcks Feindseligkeiten gegen

die katholische Kirche" S. LXIX) „vielfachen ohne Widerspruch gebliebenen Zeitungsnachrichten zufolge". [1])

Frankreichs Einfluß auf die Papstwahlen datiert aus dem 13. Jahrhundert und erreichte im 14. Jahrhundert zur Zeit der „babylonischen Gefangenschaft der Kirche" seinen Höhepunkt. Nur Franzosen gelangten um diese Zeit zum Pontifikat, und die französischen Kardinäle waren stark in der Überzahl (Wahrm., Ausschlr. S. 53 ff.). Im 15. Jahrhundert wurde der Einfluß Frankreichs fast ganz verdrängt durch die kleinen italienischen Staaten, insbesondere Neapel, Venedig, Florenz und Mailand, die die Papstwahl lenkten, wie es ihnen beliebte, sie gewissermaßen, wie Wahrmund schreibt, als „italienische Hausangelegenheit" betrachteten (S. 60). Erst im 16. Jahrhundert erstarkte er wieder, gelangte unter den Bourbonen zu voller Blüte, und blieb bis in die neueste Zeit bestehen. — Spanien übt seit Philipp II. die Exklusion mißliebiger Kardinäle aus (Sägm., Papstwb. S. 46 ff.), und hat dies zu allen Zeiten bis ins 19. Jahrhundert hinein getan.

Die Mittel, deren sich die Staaten bedient haben, um die Exklusion eines papablen Kardinals zu erreichen, sind im Laufe der Jahrhunderte verschiedene gewesen. Wie schon erwähnt, hatten sie ihre Parteien im Kardinalkollegium, die ihnen zu Danke verpflichtet waren und so stimmten, wie sie es wünschten. Diesen Parteien wurden nun in der ältesten Zeit bei Eintritt der Sedisvakanz entweder durch Spezialgesandte oder ständige Gesandte in Rom die Instruktionen der Fürsten mitgeteilt. Durch Verträge und Agitationen wurde versucht, die Zahl der Anhänger bis auf ein Drittel der gesamten Wählerschaft zu erhöhen, so daß der mißliebige Kandidat die gesetzliche Stimmenzahl nicht erhielt. Diese Art der Exklusion beruhte also auf dem scrutinium, oder den Skrutinien, durch welche es sich zeigte, welche Chancen jeder Kandidat hatte. Wahrmund nennt sie (Ausschlr. S. 49 f.) die „normale Stimmenexklusion". Von ihr unterscheidet er mit Recht die andere Exklusion, bei der es gar nicht zum scrutinium zu kommen braucht, bei der der Papstkandidat schon ausgeschlossen ist durch das Machtwort des Exkludierenden, oder vielmehr durch die bloße Tatsache, daß der Exkludierende ihn nicht will, was natürlich den Wählern bekannt sein muß. Ob es hinterher noch zu einer Skrutinialwahl, durch welche das Resultat der Exklusion offenbar wird, kommt oder nicht, ist für die Beurteilung dieser Ausschließung gleichgültig, da es hier auf die Ursache ankommt, der sie ihre Entstehung verdankt. Anfangs ist dieser Mächtige, dessen Wunsch einem Teil der Wähler Befehl sein muß,

[1]) „Sonst predigt", fährt der ungenannte Autor erbittert fort, „die moderne Staatslehre das Prinzip der Nichtintervention und jetzt soll der Kirche gegenüber das umgekehrte Prinzip gelten." Sägm. (Papstwb. S. 42) schreibt: „Ob es (das Recht der Exkl.) dem heutigen Deutschen Reich und dem geeinten Italien zukomme, ist eine offne Frage."

der Chef der betreffenden Partei im Konklave, später der Fürst eines der oben genannten katholischen Länder. Wahrmund nennt diese Exklusion, „weil hier die bloße Ausschließungserklärung schon den Erfolg des Skrutiniums repräsentiert", „die repräsentierte Stimmenexklusion" oder kurzweg „die Autoritätsexklusion". Beide Formen, die exclusio votorum und die exclusio auctoritatis, wurden, wie allgemein anerkannt, bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts geübt.

Seit etwa drei Jahrhunderten nun spricht man von einem Rechte besagter Staaten,[1]) durch Exklusion je eines mißliebigen Pontifikatsprätendenten einen negativen Einfluß auf die Papstwahlen auszuüben, dem ius exclusivae. Während Exklusion die Tätigkeit bezeichnet, ist Exklusive die Institution, die die „Autoritäts-Exklusion" zum Gegenstande hat. Über Entstehung, Bestand und juristische Qualifikation dieses „Rechts" gehen die Meinungen weit auseinander, wie unten darzustellen sein wird. Tatsache ist, daß es Jahrhunderte hindurch ähnlich wie wenn es wirklich als Recht bestände, geübt worden ist. Bis zur französischen Revolution hatten die betreffenden Staaten einen Kardinalprokurator (Richter a. a. O. S. 411 Anm. 41) der im Namen seines Fürsten im Konklave die Exklusion erteilte; jetzt tut dies ein ins Vertrauen gezogener Kardinal (Hinsch. a. a. O. S. 294). Dieser verliest in der Wahlkapelle die Exklusivorder, und muß sich, da er nur einen Kardinal ausschließen darf, hüten, sein Pulver nicht unnütz zu verschießen und den Augenblick abpassen, an dem es wahrscheinlich wird, daß der von ihm zu Exkludierende die gesetzliche Stimmenzahl erhält (so Hinsch. a. a. O.).[2])

In keiner kanonischen Gesetzvorschrift ist je den Staaten das Recht der Exklusive eingeräumt worden (Hinsch. a. a. O. S. 293). Trotzdem hat die Geschichte der Konklaven keinen Fall zu verzeichnen, wo die Ausübung dieses den Prinzipien der katholischen Kirche so ganz widersprechenden Rechts erfolglos geblieben wäre (so Hinsch. a. a. O. S. 294).[3]) Besteht nun wirklich ein solches Recht der Staaten?

---

[1]) Ob auch Portugal ein Ausschließungsrecht hat, ist nicht erwiesen.

[2]) Nach Giobbio (a. a. O. S. 6 f.) geschieht die formelle Exklusion auf eine dreifache Weise: Entweder stellt sich der exkludierende Kardinal an der Türe der Skrutinumkapelle auf und empfiehlt jedem Kardinal, der durch dieselbe hereintritt, in Betracht zu ziehen, daß der Kardinal N. seinem Souverän als Papst nicht genehm sein würde. Oder er begibt sich in die Zellen seiner Kollegen und macht sie auf das Veto der Exklusion aufmerksam, falls sie sich auf einen bestimmten Kardinal einigen würden. Endlich kann er die Exklusion mündlich oder schriftlich dem Kardinaldekan anzeigen, der sie daraufhin sämtlichen Kardinälen mitteilt.

[3]) Sägm., Papstwahlen S. 234, 235 bestreitet dies für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts, die ein ausgebildetes Exklusivrecht im heutigen Sinne ja noch nicht kannte. Vering, Lehrb. d. KR. S. 541 Anm. behauptet zwar, Paul IV. (1555) und Alexander VII. (1655) seien gewählt worden, obwohl Frankreich ihre Ausschließung begehrt hatte. Aber ganz abgesehen davon, daß 1555 das Institut der Exklusive noch gar nicht existitierte, ergibt sich aus dem Bericht Sägmüllers (Papstw.

Die eben erwähnte Tatsache scheint dafür zu sprechen. Bevor wir der Frage nach dem rechtlichen Bestande der Exklusive näher treten, interessiert uns jedoch die andre Frage: Wann ist die staatliche Exklusive entstanden?

§ 3.

II. Die Ansichten über die Entstehung der Institution, die man das „Recht der Exklusive" nennt, gehen weit auseinander. Die meisten kirchenrechtlichen Autoren verzichten aber auf eine gründliche Untersuchung ihres Ursprungs auf Grund eingehender geschichtlicher Forschung und begnügen sich mit Mutmaßungen: „Uns scheint sie (die Exklusive) in den Anfang des 16. Jahrhunderts zu gehören, als die Könige von Frankreich Mailand erobert hatten, als Neapel eine spanische Provinz geworden war" (v. Stramberg, Allgem. Enzyklopädie der Wissenschaft und Künste von Ersch und Gruber s. Papstwahl; 3. Sektion Teil 11 S. 218). „Wann die eigentliche Institution des Veto, von welchem die katholischen Staaten mit Vorliebe Gebrauch machten, aufgekommen sei, läßt sich schwer entscheiden" (Lorenz, Papstwahl und Kaisertum S. 142). „Die Zeit der Entstehung dieses Rechtes ist unbekannt . . . bei dem Mangel an detaillierten Nachrichten muß daher leider auf eine Darlegung der Entwicklung des Institutes verzichtet werden" (Hinsch. a. a. O. S. 293).

An detaillierten Nachrichten über die Papstwahl seit der Mitte des 15. Jahrhunderts — die früheren sind für die Untersuchung der Entstehung des „Ausschließungsrechts" ohne Interesse — fehlt es nun nicht mehr; doch ist es nicht gelungen, völlige Gewißheit zu erlangen. Unter den neueren Autoren haben sich besonders Wahrmund und Sägmüller mit der Frage nach Ursprung und Bestand der staatlichen Exklusive befaßt und zu diesem Zweck in römischen und Wiener Archiven eingehende Quellenstudien gemacht. Sie sind zu sehr verschiedenen Ergebnissen gelangt: Sägmüller setzt die Entstehung in die Mitte des 16. Jahrhunderts und leugnet das Bestehen eines staatlichen Exklusivrechts, während Wahrmund ein solches zu Recht bestehen läßt und die Ansicht vertritt, daß es in der Zeit um 1700 zuerst geübt wurde.

Wahrmunds Theorie von der Entstehung des ius exclusivae der großen katholischen Staaten ist folgende: Das Recht auf Exklusion hat sich nach und nach aus der sogen. Stimmenexklusion entwickelt

S. 210 ff.), daß wohl die Partei Karls V. versucht hatte, die Wahl Caraffas zu hintertreiben, die Franzosen indessen mit seiner Wahl sehr zufrieden waren. Und im Konklave Alexanders VII. kam es nach Sägmüllers Forschungen zu gar keiner Exklusive Frankreichs (vergl. unten).

und dabei eine Reihe von Phasen durchlaufen. Die Stimmenexklusion ist die Ausschließung eines Pontifikatsprätendenten, die dadurch zustande kommt, daß er bei der Abstimmung nicht die gesetzlich geforderte Zweidrittelmajorität erhält. Wer also einen Kandidaten exkludieren lassen will, kann dies tun, sobald er über mehr als den dritten Teil der Stimmen verfügt. Während er hier den Exklusionserfolg „mit den natürlichen, durch das Wahlgesetz selbst an die Hand gegebenen Mitteln" erreicht, bewirkt er ihn bei Ausübung eines Exklusivrechts „ohne Vorhandensein jener natürlichen Mittel durch die bloße Kundgebung des Ausschließungswillens" (Ausschlr. S. 193). Hier wird der Kandidat nicht erst durch ein scrutinium ausgeschlossen, das das Nichtvorhandensein der erforderlichen Zweidrittelmajorität zeigt, sondern durch die Willensäußerung des Exkludierenden, die das nämliche Resultat hat wie die Abstimmung: die Voten der wählenden Kardinäle von seiner Person abzuziehen. Hieraus schließt Wahrmund, „daß das Exklusionsrecht gegenüber der Stimmenexklusion gewissermaßen nur die Bedeutung eines sekundären Elementes besitzen wird ... Erst wenn die natürlichen Mittel versagen, sucht man nach einem Notbehelfe" (a. a. O.). Erst wenn es für den Exkludierenden unmöglich ist, sich im Konklave die nötige Stimmenzahl zu unterwerfen, wird er zu dem unnatürlichen Mittel greifen und seinen Willen, zu exkludieren, kund tun.

Im 15. und 16. Jahrhundert war die exclusio votorum das Mittel der Staaten Deutschland, Frankreich und Spanien, auf die Papstwahl einen Einfluß auszuüben. Der Kaiser und die Könige von Frankreich und Spanien hatten ihre Kardinalparteien in den Konklaven, an deren Spitze ihnen besonders ergebene Kardinäle standen, die ihr Vertrauen genossen und von ihnen geheime Instruktionen erhielten, gegen wen, resp. für wen sie ihre Parteien zu leiten hätten. Die Art und Weise, wem und wie diese Instruktionen an den sogen. Kronkardinal weiter bekannt gegeben wurden, war zu den verschiedenen Zeiten eine verschiedene. Nach Wahrmund zeigt sich darin der Entwicklungsgang unseres „Rechts". Zunächst war der Exklusionsauftrag geheim. Die Parteiführer teilten ihn dann ihren Parteigenossen mit, damit diese wußten, aus welchem Grunde sie dem oder jenem ihre Stimme nicht geben sollten. Denn die Kardinäle wollten nicht blindlings den Führern folgen, sondern konnten verlangen, von ihnen ins Vertrauen gezogen zu werden. Indem die Parteiführer nun den Ausschließungswillen ihres Fürsten der Partei und andern, die sie für dieselbe gewinnen wollten, mitteilten, wurde die Exklusion „notorisch". [1])

---

[1]) S. Lector, Le Conclave, Paris 1894, S. 543, der der Ansicht Wahrmunds ist und folgenden Entwicklungsgang annimmt: exclusion secrète et confidentielle, die notoire wird, e. ouverte ou publique, e. formelle ou juridique. (Krit. VSchr. 3. Folge Bd. 2 S. 140 ff.)

Wenn sie ihn hingegen dem ganzen im Konklave versammelten Kardinalkollegium als Chef ihrer Partei mitteilten, um zu zeigen: „Aus diesem Grund sind wir bereit, so zu stimmen," — wie das später geschah — dann war das eine öffentliche Exklusion. Des Königs Wille ist für den bevollmächtigten Kardinal „ein geheimzuhaltender Befehl", für die Parteimitglieder „ein wohl zu berücksichtigendes Begehren, weil sie ja dem König meist zu Dank verpflichtet sind", und für die übrigen Wähler „nichts als ein zufällig bekannt gewordener Wunsch, den sie beachten oder nicht beachten können" (Ausschlr. S. 196). Und so wurde die Exklusive nach Wahrmund bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts gehandhabt.

Als Beispiel bringt Wahrmund das Konklave Pauls IV. i. J. 1555. Jedermann mußte, daß Caraffa äußerst unbeliebt am Hofe zu Wien war. Er wurde aber dennoch gewählt, weil die spanisch-kaiserliche Partei nicht die zu seiner Ausschließung notwendige Stimmenmajorität zusammenbringen konnte. Dieser Vorgang zeigt, daß der Wunsch des Kaisers nur für seine Partei von Interesse ist, während er die andern Wähler wenigstens insofern nichts angeht, als sie nicht gezwungen sind, sich danach zu richten, und „keine Verletzung der Autorität oder der Rechte desselben" darin erblicken, daß der Wunsch nicht erfüllt wird. Daß sie um den Willen des Kaisers wußten, war eben nur Zufall und für sie ein Beweis, warum die kaiserliche Kardinalpartei so und nicht anders stimmte. Als Beweis dafür, „daß es den Kronen zu jener Zeit noch gar nicht in den Sinn kam, ein Exklusionsrecht zu beanspruchen," bringt Wahrmund u. a. das Manifest Philipp II. v. J. 1559, „in welchem der König ausdrücklich bekennt, daß es ihm nicht zukomme, dem Kardinalkollegium irgendwie vorzuschreiben, wer zum Papst gewählt werden solle" (Ausschlr. S. 198). Ein Beweis der m. E., wenn auch nicht hinfällig, so zum mindesten unsicher wird, wenn man einen Blick in die Politik des mächtigen Spanierkönigs wirft, der kein Mittel scheute, um seinen Einfluß in Rom geltend zu machen, und sicher nicht davor zurückschreckte, das Kardinalkollegium mit solchen Phrasen zu beruhigen. Daß es Philipp II. damit nicht Ernst sein konnte, zeigt Wahrmund S. 202, wo er berichtet, wie auf seine Empfehlung i. J. 1566 Kardinal Alleſſandrino zum Papst gemacht wurde, wie er durch ein Machtwort i. J. 1572 mit einem Schlage die Hoffnungen des gewaltigen Farneſe zerstörte, wie nur mit seiner Approbation i. J. 1585 Sixtus V. den apostolischen Stuhl bestieg, und endlich i. J. 1590 sein Gesandter „vor dem Konklave jene sieben Kardinäle nominierte, mit dem Beifügen, daß Seine katholische Majestät nur einen von diesen zum Papst annehmen werde."

Die gewaltige Macht Spaniens in den letzten Dezennien des 16. Jahrhundert und mit ihr sein überwiegender Einfluß in Rom, hinter dem der Kaiser und Frankreich weit zurücktraten, gab seinem

Verhalten bei der Papstwahl eine Änderung. Die Partei der Spanier im Konklave war sehr stark, und ohne ihren Willen konnte niemand Papst werden. Wer nun nicht beim scrutinium durchfallen wollte, mußte sich bei ihrem Führer erkundigen, ob er dem „katholischen Könige" genehm sei. „Die Partei geht gewissermaßen in der Person des Parteichefs auf; mit den geheimen Instruktionen versehen, repräsentiert derselbe einerseits die Person des katholischen Königs, andrerseits die Gesamtheit seiner Anhänger im Konklave" (S. 200). „Die bloße Ablehnung einer Kandidatur durch den Bevollmächtigten der spanischen Krone" stand „einer tatsächlichen Exklusion vollkommen gleich" (S. 201). Dies war kein Recht des katholischen Königs, Wahrmund nennt es bekanntlich die „Autoritätsexklusion". Doch soll man darin die Grundlage einer späteren Rechtsentwicklung erblicken. Die Bevollmächtigten der spanischen Krone gewöhnten sich nämlich daran, ihre Exklusionsliste zur Kenntnis des gesamten Wahlkollegiums zu bringen mit der offenen Forderung, dieselbe ihrer Entscheidung zugrunde zu legen, allerdings mit dem Vorbehalt, daß, wenn dies nicht geschah, sie mit ihren Parteistimmen dafür eintreten würden. Während also bisher die Publikation des königlichen Willens akzessorisches Moment neben der Parteitätigkeit war, gewinnt dieselbe jetzt an Bedeutung und „darin, daß aus den beiden zusammenwirkenden Elementen schließlich zwei vollkommen voneinander unabhängige Gebilde werden, besteht die eigentliche Entwicklung des Exklusionsrechts" (S. 204).

Aber auch am Anfang des 17. Jahrhunderts soll man in Madrid noch nicht daran gedacht haben, aus der Übung der Exklusive ein Recht herzuleiten.[1]) Als Beleg führt Wahrmund zunächst (S. 205) an, daß die Unzufriedenheit, die in Rom über die spanischen Wahlumtriebe herrschte, dem König Philipp II. und dann seinem Sohn Philipp III. die Veranlassung gab, durch drei Kommissionen die Bedenken gegen seine Tätigkeit im Konklave zu prüfen und Gutachten darüber abzugeben. Das Resultat dieser Untersuchungen war, daß „der König erlaubterweise zur Wahrnehmung seiner Interessen auf die Papstwahl einwirken" und „zu diesem Zwecke sich den Willen der Kardinäle" wie bisher durch „Pensionen und sonstige Vorteile" „geneigt machen" dürfe (S. 206). Wieso dieses Gutachten die Nichtexistenz genannten Rechts beweisen soll und nicht vielmehr nur eine den Kirchengesetzen angepaßte schlaue Bemäntelung der wahren Sachlache darstellt, ist nicht recht einzusehen.

Daß i. J. 1605 im Konklave Leo XI. der Kardinal Baronius von Spanien in Ausübung des Vetorechts exkludiert wurde (u. a.

[1]) Daß ein Recht in Wirklichkeit nie bestanden hat, ist später darzulegen. Hier handelt es sich nur um die Frage: Von welchem Augenblick an glauben die Staaten, ein Recht zu üben durch Bekanntgeben ihrer Exklusivorders im Konklave? Denn damals entstand die Institution der staatlichen Exklusive.

nimmt dies auch Hinschius an Bd. 1 S. 636 Nachtr. zu S. 293), bestreitet Wahrmund. Vielmehr fiel derselbe, „weil die Spanier trotz zahlreicher Skrutinien stets die zur Exklusion erforderliche Stimmenzahl gegen ihn behaupteten". Auch daß der spanische Kronkardinal d'Avila in demselben Konklave gegen die Wahl Medicis laut mit dem Rufe: „Trahison, trahison! je proteste, je proteste. Il est ennemy du Roy Katholique, le Roy Katholique l'exclud de sa propre main, et se declare son ennemy," (Bericht du Perrons am 8. April 1605 an den König von Frankreich; Sägmüller, Papstwahlb. S. 240 Anm.) Einspruch erhob, beweise noch nichts für das Vorhandensein des Exklusivrechts. Denn „Avila erfährt durch eigne Unachtsamkeit die beabsichtigte Wahl Medicis erst, als für denselben die erforderliche Stimmenmajorität bereits gewonnen ist" (S. 207). Er will nun noch schnell die Anhänger Spaniens zur Exklusion vereinen und findet sie nicht mehr in ihren Zellen. Daher sein Ruf durch das ganze Konklave. „Das ist der Notruf des verlassenen Führers an seine fahnenflüchtige Schar, der letzte Appell an alle jene, auf deren Dankbarkeit der katholische König berechtigten Anspruch zu besitzen glaubt, nicht aber die Berufung auf ein dem König zustehendes Ausschließungsrecht." Wäre Avila von einem solchen überzeugt gewesen, so hätte er nicht noch am Skrutinium teilgenommen und seine Stimme dem Medici gegeben, sondern in diesem Momente im Namen seines Königs förmlich Veto eingelegt. In dem zweiten Konklave des Jahres 1605 sei Avila nun schon gewitzigt: er hat seine Anhänger rechtzeitig zur Exklusion des Kardinals Camerino um sich versammelt und betritt an ihrer Spitze das Konklave mit den Worten: „Nun will ich sehen, wer sich den Befehlen meines Königs widersetzt!" Das beweise, meint Wahrmund, am besten, daß die Ausschließung Camerinos nur auf der Stimmenzahl der spanischen Partei beruhe.

Wie sich nun die Trennung der beiden bei der Exklusion zusammenwirkenden Elemente, der Autorität des Königs und der Zahl der nach seinem Willen stimmenden Kardinäle, vollzieht, zeigt sich, sobald in der Folgezeit die Macht Spaniens und mit ihr sein Einfluß in Rom erhebliche Einbuße erleidet. Der katholische König hat keine so mächtigen Kardinalparteien mehr, daß er mit ihnen den Erfolg der Wahl leicht lenken kann, wie es ihm beliebt. Der Einfluß Frankreichs wächst wieder, und Spanien muß versuchen, seiner Konkurrenz standzuhalten.

Zu diesem Zweck publiziert der Kronkardinal die Exklusionslisten dem ganzen Kardinalkollegium, beruft sich auf frühere erfolgreiche Exklusionen und hofft, daß aus Zweckmäßigkeitsrücksichten der Wunsch seines Königs bei der Wahl berücksichtigt werden würde.[1]) Die Kon-

[1]) „Zweck ist in der Regel, eine möglicherweise nicht nach jeder Richtung hin unbedingt disponible, vielleicht ad hoc mühsam zusammengebrachte Partei auf eine

klaven Innozenz X. (1644) und Alexander VII. (1655) zeigen beide, wie der Wunsch des spanischen Königs, den Kardinal Sacchetti zu exkludieren, zu einer Stimmenexklusion führte, nicht allein infolge der Stimmen der spanischen Partei, denn diese allein war zu schwach, um etwas zu erreichen, sondern weil sich ihr eine große Anzahl anderer Kardinäle, die den Wunsch des Königs respektierten, angeschlossen hatte (S. 212). Zwar sei dies noch kein Recht, aber doch der Weg zu einem solchen. „Und in der Tat, was wäre nach all den gemachten Erfahrungen künftighin ein näherliegender Gedanke gewesen, als daß man es, um die Ausschließung eines mißliebigen Kandidaten zu bewerkstelligen, mit dem vorherigen Zusammenbringen einer Exklusionspartei nicht mehr so genau zu nehmen brauche?" Der Exklusionsauftrag des Königs tritt ganz in den Vordergrund; „er wird zum Motor, welcher den Zusammentritt der Exklusionspartei erst veranlassen soll". Und die Stimmenexklusion tritt zurück und ist nur noch „ein einfacher ziffernmäßiger Beweis", daß der König jederzeit zur Exklusion genug Kardinäle finden würde, die „aus Achtung für seinen Willen, aus Rücksicht auf den Frieden zwischen Staat und Kirche, jenem Kandidaten ihre Stimme zu verweigern bereit wären" (Ausschlr. S. 213 f.).

J. J. 1670, im Konklave Clemens X., werden zwei Kardinäle „ausdrücklich und offiziell abgelehnt, Elci im Namen Frankreichs, Braccaccio im Namen Spaniens" (Ausschlr. S. 216). In diesen offiziellen Bekanntmachungen liege aber immer noch kein Rechtsanspruch des exkludierenden Herrschers, sie erklären vielmehr nur das Motiv warum die Partei so gehandelt hat (Krit. VSchr. S. 144). Das Konklave Innozenz XI. (1676) hält den Kardinälen „die Bedeutung der weltlichen Macht und die Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf dieselbe . . . recht unzweideutig vor Augen", und im Konklave Innozenz XII. (1691) sei endlich die Trennung von „Exclusiva formalis" und „Exclusiva votorum" geschehen (Ausschlr. S. 217): Der französische Kardinal Fourbin spricht zum ersten Male von einem Recht der Staaten Spanien und Frankreich, jemandem die Exklusion zu geben (Ausschlr. S. 172). Die erste feierliche Exklusion habe dann im Jahre 1721 der deutsche Kardinal Althann erteilt — allein und ohne Anhang —, indem er im Namen seines Kaisers Paolucci für ausgeschlossen erklärte. „Wir stehen", fährt W. Ausschlr. S. 218 fort, „vor der ersten förmlichen und in jeder Hinsicht zweifellosen Ausübung der Exklusiva als eines in Anspruch genommenen Rechts." Dies modifiziert W. an anderer Stelle (Sitzungsberichte d. kaiserl. Akad.

bestimmte Exklusion unbedingt zu verpflichten. Die Partei wird also versammelt, erklärt ausdrücklich die Ablehnung einer bestimmten Kandidatur, der Parteichef verlautbart dies im Konklave, die Partei ist dadurch gebunden" (Wahrm. Krit. Vierteljahrschr. S. 143).

d. Wissensch., Philos. histor. Klasse 1890 Bd. 122 in „Beiträge zur Geschichte des Exklusionsrechts bei den Papstwahlen“ S. 49): „Der weltliche Fürst hat an sich kein Recht der Exklusiva, aber er hat einen berechtigten Anspruch auf die Exklusiva durch die wählenden Kardinäle; d. h. der weltliche Fürst ist keineswegs berechtigt, durch eine bloße Willenserklärung einen Kandidaten vom Pontifikat auszuschließen, aber er ist berechtigt, seine Wünsche bezüglich der Ausschließung eines ihm mißliebigen Kandidaten in entsprechender Form vor das Wahlkollegium zu bringen, und dessen Mitglieder sind verpflichtet, auf diese Wünsche zu hören, und dem Mißliebigen durch ihre Abstimmung die Exklusion zu erteilen. Sie sind dazu verpflichtet grade wegen ihrer eidlich erhärteten Pflicht, den Würdigsten zu wählen, denn diese Würdigkeit ist keine absolute, sondern eine relative. Der Würdigste ist im Sinne der Kirchengesetze nicht der Frömmste, Tugendhafteste, Gelehrteste, sondern vielmehr jener, der unter den obwaltenden Verhältnissen die Kirche Gottes am zweckmäßigsten zu leiten vermag.“ Aus diesem „berechtigten Anspruch“ habe sich dann — weiter unten wird davon zu sprechen sein — das heute geltende Gewohnheitsrecht der Exklusive entwickelt.

Grade entgegengesetzt der Theorie Wahrmunds ist die Theorie Sägmüllers. Zwar unterscheidet auch S. zwischen der Stimmenexklusion, geleitet von dem Willen eines Fürsten, und der öffentlichen Exklusive, die in gewisser Form sich an das ganze Kardinalkollegium wendet und wie ein Recht auftritt. Aber er leugnet, daß sich die letztere aus der ersteren entwickelt habe. Für ihn sind beide wesentlich voneinander verschieden. Während sich die Stimmenexklusive schon früher findet, führt er das sogen. „Recht der Exklusive“ auf Karl V. zurück, der im Konklave Julius III. vom 29. 11. 1549 bis 7. 2. 1550 eine ganze Anzahl mißliebiger Kardinäle exkludierte. S. (Papstwahlbullen S. 32) nimmt an, daß er durch seine Exklusivordern das ganze Wahlkollegium verpflichten wollte, und sieht hierzu einmal den Grund in dem Schreiben, das der Kaiser vor Beginn des besagten Konklaves (11. 1549) an das ganze Kardinalkollegium richtete, weil er in demselben an seine Stellung als „advocatus ecclesiae“ und an die alten Kaiserrechte in der Papstwahl erinnerte. Denn wenn er dies schrieb, mußte er „auch notwendigerweise glauben, daß alle Kardinäle durch die von ihm gestellten Forderungen, in diesem Falle die tatsächliche Exklusive bestimmter Kandidaten, gehalten seien“, und nicht nur seine Kardinalpartei. Es findet sich ferner die Auffassung, „daß es Karl V. gewesen, der zuerst das Recht der Exklusive als solch kaiserliches Recht beansprucht habe“, „in einer Reihe von älteren, bald größeren, bald kleineren Abhandlungen über das Recht der Exklusive, so daß man sagen muß, daß man in Rom selber nie eine andre Anschauung hatte, als daß der Rechtsanspruch auf die kaiserliche Exklusive

in der Papstwahl bis auf Karl V. zurückgehe.[1]) Und in Rom, meint er, hat „man von jeher das schärfste Augenmerk auf die staatlichen Ansprüche in der Papstwahl gehabt“ (Arch. f. kathol. Kirchenr. Bd. 76 S. 38).

Diese beiden Gründe erscheinen mir bei weitem nicht stichhaltig genug, um zu erweisen, daß Karl V. die Exklusive als Recht geübt hat, obwohl S. zugibt, daß dasselbe „noch neuer Modifikationen . . . fähig war“ (Papstwb. S. 98), und ich schließe mich in diesem Punkte der Ansicht Wahrmunds (Krit. VSchr. S. 144—155) und von Scherers (Literarische Rundschau 1893 Nr. 9 Sp. 267) an. Denn mit der Berufung auf alte Kaiserrechte und seine Stellung als „advocatus ecclesiae“ kann der Kaiser auch nur ganz im allgemeinen seine Einmischung in die Papstwahl dem Kardinalkollegium gegenüber motiviert haben, ohne mit einem Recht dem ganzen Konklave entgegentreten zu wollen.

Von Karl V. soll sein Sohn Philipp II., König von Spanien, das Recht der Exklusive geerbt haben (Papstwb. S. 254). S. nennt ihn (daselbst) den „Urheber dieses staatlichen Rechtsanspruchs im eigentlichen Sinne“ und betrachtet das Jahr 1559 als das Geburtsjahr des Ausschließungsrechts. Denn in dem Konklave Pius IV. exkludierte Philipp Ferrara und sämtliche französische Kardinäle (S. 88). Die Beweise, die S. dafür erbringt, daß diese Exklusionen auf Grund eines Rechts geschahen, sind ebenfalls wenig überzeugend. „Daß sich der König von Spanien Rechte in der Papstwahl vindizierte, ergab sich mit logischer Notwendigkeit aus der Auffassung, die er vom Verhältnis des Staates zur Kirche, näher hin Spaniens zum hl. Stuhle, hatte.“ Er hielt sich nämlich für „la sola columna y fundamento de la religion“, wie Pius V. ihn genannt hatte, und die Interessen der spanischen Krone für identisch mit denen der Kirche (S. 92). Wieso sich hieraus „mit logischer Notwendigkeit“ ergeben soll, daß Philipp sich das Recht anmaßte, in der Papstwahl durch ein Machtwort zu verhindern, daß ihm mißliebige Kardinäle gewählt werden, ist nicht einzusehen. Und wenig berechtigt erscheint m. E. die Frage: „Und der spanische König sollte, wie er sich die weitgehendsten Befugnisse über die Kirche Spaniens angemaßt hat, nicht auch konsequenterweise solche über den hl. Stuhl und in dessen Besetzung in Anspruch genommen haben?“ (S. 93). Auch die folgenden Beweise sind nicht „bestimmter“ für „Philipps Rechtsanspruch“. In einem Brief vom

[1]) Die Papstwb. S. 32 Anm. 2 zitierten Abhandlungen italien. Kardinäle über das Konklave sind mir leider nicht zugänglich gewesen, und ich habe also auch nicht die Gründe ersehen können, die für sie bestimmend waren, in Karl V. den Begründer des „Rechts der Exklusive“ zu sehen. Ob man indessen die Verfasser als Autoritäten bei Entscheidung dieser mehr historischen Frage gelten lassen darf, erscheint mir zweifelhaft.

11. 9. 1559 an das Kardinalkollegium spricht Philipp aus, „daß er als Herrscher über einen so großen Teil des christlichen Erdkreises verpflichtet sei, für die Wahl eines guten Papstes zu sorgen". Und weil er sich dazu verpflichtet fühlt, folgert S. daraus, daß er sich „notwendigerweise" auch für dazu berechtigt hielt! Kühner noch ist der folgende Schluß. „Auf diesem rechtlichen Untergrunde erwuchs notwendigerweise für Philipp die weitere Berechtigung, die Mittel anzuwenden, welche ihrer Natur nach geeignet waren, das gewünschte Resultat hervorzubringen." D. h. daraus ergab sich „die nach ihrem rechtlichen Untergrunde schon alle Kardinäle verpflichtende, faktisch dann an alle Wähler gerichtete Exklusion aller Spanien unzuträglichen Kardinäle, speziell des Kardinals von Mantua". Auch hierzu vermag ich den Grund nicht einzusehen. Denn den gewünschten Erfolg, dem christlichen Erdkreis einen guten Papst zu geben, hätte Philipp bei der starken Partei, über die er im Konklave verfügte, auch mittels Stimmenexklusion hervorbringen können. So folgt, selbst wenn er sich dazu für berechtigt hielt, noch nicht „notwendigerweise", daß er sich die Exklusive als Recht usurpierte. Und darauf allein kommt es hier an (vgl. oben S. 13 Anm.). Und da S. keine anderen Belege für seine Ansicht beibringt als diese Schlußfolgerungen, ist es m. E. nicht erwiesen, daß der Beginn der formellen Exklusive schon in das Jahr 1559 fällt, zumal, wie S. selbst Seite 97 zugibt, in diesem Konklave von einer förmlichen Erklärung der Ausschließung des spanischen Gesandten keine Rede war. Vielmehr ist auch die Ausschließung Mantuas noch mittels Stimmenexklusion geschehen. Doch kann man ruhig annehmen, daß in dem Autorität heischenden Auftreten Philipps und in der Tatsache, daß die andern, auch die französischen Kardinäle, sich um seine Wünsche bekümmerten (Papstwb. S. 87), der Keim zu der ständigen Institution des staatlichen Veto schon steckte und letztere nicht mehr allzu ferne war.

In den Jahren 1590—92 wurden vier Päpste begraben, und in allen vier Konklaven bezeichnete Philipp II. die Kandidaten, aus denen er den künftigen Papst gewählt sehen wollte. Im Konklave Gregor XIV., der am 5. 12. 1590 den päpstlichen Thron bestieg, inkludierte Philipp II. nicht weniger als sieben Kardinäle. Er inkludierte auf Grund der unerhörten Machtstellung, die damals die Krone Spaniens beim hl. Stuhle hatte. In diesem, wie auch in den beiden folgenden Konklaven wurden nur von Spanien nominierte Kardinäle gewählt. Es war kein Recht, auf das Philipp sich stützte — wenn es S. auch annimmt —, es war nur ein Wunsch, der ihm als dem „Verteidiger der Religion" (Papstwb. S. 252) von dem ihm ergebenen Kardinalkollegium gewährt werden mußte. Die Stimmenzahl der spanischen Partei lag diesem Wunsche sicher zugrunde, kam aber nicht mehr in

in Betracht. Allein der geäußerte Wille Philipps genügte, die Kardinäle zu lenken. Nach diesem Erfolge mußte der spanische König glauben, daß ihm künftig als Recht von der römischen Kurie würde gewährt werden, was er bis dahin nur gewünscht hatte. Und wenn er in späteren Konklaven nicht mehr inkludierte, sondern nur exkludierte, so lag das wohl daran, daß er kein zu gewagtes Spiel treiben wollte. Denn Spanien hielt sich nicht mehr lange auf dem Gipfel der Macht, und seine Kardinalpartei wurde immer schwächer. Unter solchen Umständen hätte ein Nichtbefolgen des Inklusionsbefehls seinem Ansehen sehr schaden können. Wenn der König mit seinen Inklusionslisten einen solchen Erfolg gehabt hatte, um wieviel mehr mußte er also hoffen, daß seine Exklusionslisten, die soviel weniger Anspruch an die Ergebenheit und Lenkbarkeit der Kardinäle stellten, künftig beachtet und befolgt werden müßten. Und darin hatte er sich, wie die weitere Entwicklung zeigte, auch nicht getäuscht. Daher gehen m. E. die ersten Anfänge der formellen staatlichen Exklusive bis auf das Jahr 1590 zurück. Von da an, nach den großen Konzessionen, die das Wahlkollegium Philipp II. machte, beginnt Spanien — und in der Folgezeit Frankreich und der deutsche Kaiser — durch Exklusivordern dem Konklave die ihm mißliebigen Kardinäle zu bezeichnen. Damals also, nicht aber schon unter Karl V. entstand die noch heute bestehende Institution der staatlichen Exklusive.[1])

Im Konklave Leo XI. vom Jahre 1605 wurde dann die Exklusive zum ersten Male in aller Form geübt. Nicht an Kardinal Baronius, der, wie schon oben erwähnt, nur durch konsequentes Zusammenhalten der spanischen Partei fiel, sondern an Medici. Allerdings zu spät, so daß sie unbeachtet bleiben mußte; aber der Umstand, daß d'Avila, der spanische Kronkardinal, sich mit seinem Rufe an das ganze Wahlkollegium wandte, beweist, daß er, in dem Glauben, es sei noch Zeit, es als das Recht seines Königs erachtete, daß dessen Wille respektiert würde. Wahrmund sagt, daß, wenn er von einem solchen Recht überzeugt gewesen wäre, er nicht hinterher für Medici im scrutinium seine Stimme abgegeben hätte. S. weist dagegen nach (Papstwb. S. 243), daß von einem Skrutinium im eigentlichen Sinne keine Rede mehr war, sondern daß es sich um eine Adoration handelte und d'Avila nach seinem Mißerfolg das klügste tat, was er tun konnte, indem er sich den andern Kardinälen anschloß. Aus dem Rufe d'Avilas im zweiten Konklave des Jahres 1605 (s. oben S. 13 f.), indem er sich an der Spitze der spanischen Kardinalpartei vor die Tür der

[1]) Ebenso anscheinend Zorn, Historische Zeitschr. von Sybel Bd. 63 S. 123. Ähnlich Jo. Georg Estor in seiner Schrift: „Commentatio de Jure Exclusivae, ut appellant, quo Caesar Augustus uti potest, quum patres purpurati in creando pontifice sunt occupati." Jena 1740.

Wahlkapelle stellte, geht nach Wahrmund hervor, daß er sich bei dieser Exklusive nur auf seinen Anhang und auf kein Recht stützte. Das gibt auch S. zu, er schließt aber zugleich aus dem Rufe: „Nun will ich sehen, wer sich den Befehlen meines Königs widersetzt", daß im vorigen Konklave d'Avila der Meinung war, sämtliche Kardinäle hätten sich „den Befehlen" seines Königs widersetzt, d. h. „das Ausschließungsrecht" Philipps III. nicht beachtet (Papstwb. S. 242).

Deutlicher noch zeigt nach S. das folgende Konklave Gregor XV. v. J. 1621, daß die formelle Exklusive der Staaten schon existierte und verschieden war von den Anweisungen des Königs an seine Kardinalpartei. Frankreichs Macht war inzwischen erstarkt, und der „allerchristlichste König" trachtete danach, in Rom Einfluß zu gewinnen. Im Konklave hatte Kardinal Campora die meisten Chancen, gewählt zu werden. Frankreich wollte ihn aber nicht, und sein Gesandter, der Marschall d'Estrées, Marquis de Coeuvres, hatte den Befehl, sich seiner Wahl zu widersetzen. Da die französische Kardinalspartei jedoch nur aus einem Kardinal bestand, sah sich d'Estrées gezwungen, sich der Partei des mächtigen Kardinalnepoten Aldobrandini anzuschließen, die auch gegen Campora operierte. Aldobrandini sollte Campora ausschließen und versprach es auch. Dann erkrankte er jedoch heftig, und es wurde ihm unmöglich gemacht, sein Versprechen zu halten. Er ließ den Marschall an sein Krankenbett rufen und erklärte ihm, „que son mal ne lui permettoit pas d'agir et de sortir du lit, et qu'il étoit nécessaire de la (l'exclusion) faire au nom du Roi." (Papstwb. S. 232, Anm. 1 aus Mémoires du Maréchal d'Estrées in Petitot, Collection Sér. II. t. 16. p. 369). Der Gesandte erwiderte darauf, er habe nur allgemeine Befehle, sich der Wahl Camporas zu widersetzen. Er habe dem König Nachricht „über die getroffenen Maßregeln", sowie „über die Grenzen innerhalb deren man sich gehalten," gegeben — womit er die Stimmenexklusion meint, die mit Aldobrandinis Hilfe bewirkt werden sollte. Nun sei es ihm nicht mehr möglich, ihm neue Nachrichten darüber zu schicken „et d'engager le Roi son maître dans une affaire de cette importance, dont l'événement étoit incertain, sans des ordres particuliers" (Mémoires ebenda; Arch. f. k. KR. Bd. 73 S. 203 Anm. 3). Das ist der historische Tatbestand, aus dem sich m. E. klar ergibt, daß sowohl der Kardinal, wie der Marschall zwischen der Stimmenexklusion und der formellen Exklusive unterschieden. Zur Stimmenexklusion hatte d'Estrées Vollmacht. „aber um im Namen des Königs die Exklusiverklärung vor dem gesamten Wahlkolleg gegen Campora abzugeben, bedurfte er als zu wesentlich Verschiedenem und in seinem Ausgang Zweifelhaftem neuer Ordren seines Königs" (Arch. f. k. KR. Bd. 73 S. 204). Daß er dann tatsächlich noch die Stimmenexklusion gegen Campora betrieb und auch damit durchdrang (Papstwb. S. 232), ist

gleichgültig für unsere Argumentation, daß man 1621 schon einen gegen alle Kardinäle gerichteten Anspruch auf Ausschließung kannte.

Wahrmund vermag es nicht (Krit. VSchr. S. 151 f.), den von Sägmüller geführten Beweis zu entkräften. Er schließt aus den historischen Berichten, Aldobrandini hätte dem Gesandten nur dazu geraten, die Stimmen im Namen seines Königs zu sammeln, statt daß er, jetzt durch Krankheit verhindert, dies in seinem eigenen Namen täte. „Nicht der Einfluß Aldobrandinis sondern die offene Abneigung des französischen Königs, gegen Kardinal Campora soll für die zusammenzubringende Exklusionspartei als Motiv der Ausschließung Camporas gelten" (Krit. VSchr. S. 152). Sägmüller weist dies in neuer trefflicher Begründung (Arch. f. k. KR. Bd. 76 S. 29 ff.) zurück: „Hätte Aldobrandini nur geraten unter Hinweis auf die Abneigung des französischen Königs, gegen Campora Stimmen zu sammeln, so wäre das ablehnende Verhalten des französischen Gesandten gegen diesen Vorschlag kaum begreiflich." „Demgemäß riet Aldobrandini auch nicht, wie Wahrmund meint, nur zur Bewerkstelligung der Stimmenexklusive, von der man ihrer Natur nach auch nicht sagen kann, sie sei in ihrem Erfolge zweifelhaft, sondern zu mehr, entsprechend der erbärmlichen Situation der französischen Partei und den wenigen Stunden, die noch bis zum Konklaveabschluß blieben und nach gewöhnlicher Berechnung die Bewerkstelligung einer französischen Stimmenexklusive nicht mehr als denkbar erscheinen ließen. Dieses Plus aber in Aldobrandinis Ratschlag war die öffentliche Erklärung des französischen Gesandten an das Kardinalkolleg, daß sein König Campora exkludiere. Man hat so von seiten eines alten erfahrenen Kardinals die Aufforderung zur Abgabe der staatlichen Exklusiverklärung" (S. 31). Schon der Ausdruck „faire l'exclusion au nom du Roi" zeigt, daß es sich hier nicht um ein Stimmensammeln, sondern um ein „Hineinwerfen der Exklusion in die versammelte Wählerschaft durch den Gesandten" handelt. „Das ist nach den besten damaligen französischen Quellen grade der Terminus technicus für die Erklärung der formellen staat-Exklusive" (S. 31).

Wahrmund unterscheidet (z. B. Krit. VSchr. S. 152) zwischen der „offenen Exklusion", welche eine noch nicht vorhandene Exklusionspartei erst bilden, resp. ergänzen will, und der „formellen rechtlichen Exklusion", der staatlichen Erklärung, welche als solche das ganze Kardinalkolleg mit einem Schlag von dem betreffenden Papstkandidaten abwenden will. Sägmüller nennt (Arch. f. k. KR., Bd. 76, S. 33) mit Recht diese Unterscheidung eine in sich unhaltbare. Wieso soll bei der offenen Exklusion „zum Zwecke der Bildung resp. Ergänzung einer Exklusionspartei nur eben ein genügender Bruchteil der Wähler auf die Forderung der betr. Regierung eingehen?" Und wieso soll bei der formellen Exklusion „die gesamte Wählerschaft die betr. Forderung

respektieren?" „Der Grund hierfür ist offenbar beidemal der gleiche und auf das ganze Kardinalkollegium in gleicher Weise sich erstreckend, nämlich die Rücksichtnahme auf die betr. Regierung, die Sorge um den Frieden zwischen Staat und Kirche, der allen Kardinälen gleicherweise am Herzen liegen muß."

Noch einen andern Beleg für seine Ansicht, daß die formelle Exklusive schon vor 1621 als Recht von den Staaten beansprucht wurde, erbringt Sägmüller, und auch hierüber erhebt sich zwischen ihm und Wahrmund ein Streit.[1]) Der Kardinal Federigo Borromeo, der an der Reform der Papstwahl unter Gregor XV. und der Entstehung der Bulle „Aeterni patris filius" großen Anteil genommen hat, schrieb eine Abhandlung „De prudentia in creando Pontifice Maximo" und verwertet darin seine in sieben Konklaven gewonnenen Erfahrungen (Sägmüller in Arch. f. k. KR. Bd. 73 S. 20 ff.). An einer Stelle spricht er von der Abschaffung des Adorationsmodus in der Papstwahl und der Einführung des geheimen Skrutiniums und sucht den Fürsten nachzuweisen, daß sie bei letzterem gar nicht schlecht fahren würden: Denn sie würden sich im Skruptinium zur Exklusion der Kardinäle bedienen, die in ihrem Reiche geboren sind. „Ac ipsi quoque principes ita fregerunt ea pericula et dubios eventus, quibus sese commiserunt aliquando, dum palam aliquem oppugnandum retrahendumque suscepere." Das übersetzt Sägmüller (S. 210) treffend: „Tatsächlich haben sie es ja auch schon bisher so gemacht, um den Gefahren und Unsicherheiten im Erfolge zu begegnen, welchen sie entgegengingen, wenn sie bisweilen die öffentliche Exklusion eines Kandidaten wagten." So unterscheidet Borromeo deutlich zwischen der Stimmenexklusive, zu der der Fürst die Kardinäle verwendet, die in seinem Reich geboren sind, und der öffentlichen Exklusive, die, wie er dann im folgenden sagt, den Kardinälen nicht „die freie Beratschlagung läßt, wie es die Würde der Kirche und das allgemeine Beste verlangen." Zu ersterer rät er den Fürsten, die letztere hält er für unwürdig und denkt dabei höchstwahrscheinlich (S. 211) an das Konklave von 1605 und das Gebahren d'Avilas. Wahrmund bestreitet (Krit. VSchr. S. 153) diese Interpretation und übersetzt die Stelle: „dum palam — suscepere": „wenn sie irgend eine Kandidatur offen bekämpfen." Eine so ungenügende und zu freie Übersetzung vermag natürlich nicht, die Richtigkeit der Sägmüllerschen Ansicht in Frage zu stellen, und Sägmüller tut Recht, wenn er schreibt (Arch. f. k. KR. Bd. 76

[1]) So interessant und wertvoll diese Polemik nach ihren Resultaten ist, so sehr muß die gehässige Art und Weise mißfallen, in der sie geführt wird. Sowohl Sägmüller wie Wahrmund fallen schließlich (Arch. f. k. KR., Bd. 76 S. 25 bis 40 und Bd. 77 S. 415—417) in einen so feindseligen, persönlichen Ton, daß es der Redaktion des Arch. f. k. KR. wünschenswert erschien, die Debatte zu schließen.

S. 26): Wahrmund ist „mit seiner Auffassung von der Entwicklung der Exklusive einfach nicht in der Lage, dieser hochwichtigen Stelle ... gerecht zu werden." Es scheint mir somit erwiesen, daß schon vor Entstehung der Bulle „Aeterni" und also auch vor dem Konklave Gregor XV. die Staaten die öffentliche Exklusive als Berechtigung gegenüber dem Wahlkollegium geübt haben. Das beweist sowohl der Ratschlag Aldobrandinis an den französischen Gesandten, wie auch die Schrift Borromeos über die Papstwahl.

Im Konklave des Jahres 1644 waren die bevorzugtesten Kandidaten Pamfili und Sacchetti. Letzterem wurde von dem spanischen Gesandten die Exklusion gegeben, ersterer war dem französischen König nicht genehm. Sein Gesandter kam jedoch dank dem Verrat des Kardinals Antonio Barberini mit seiner Exklusiverklärung zu spät, und Pamfili bestieg als Innozenz X. den päpstlichen Thron (Arch. f. k. KR. Bd. 73 S. 205 f.). Auch hier ist also eine formelle Ausschließung der Kronen geübt worden, und es weist sowohl Sägmüller aus den Memoiren des französischen Staatsmannes Fontenay-Mareuil (Arch. f. k. KR. Bd. 73 S. 205) wie auch aus dem Bericht des Kardinals Rapaccioli über das vorliegende Konklave (Papstwb. S. 224) nach, daß man im Konklave der Ansicht war, es werde die Exklusive der Staaten mit Recht geübt.[1])

Im nächsten Konklave 1655 exkludierten die Spanier wieder den Kardinal Sacchetti, während die Franzosen zu einer Exklusion Chigis nicht kamen, da derselbe gar nicht energisch als Kandidat aufgestellt war (Papstwb. S. 217—221). Aber es existierte eine Exklusionsorder gegen ihn und in derselben stand: „Néanmoins le cas arrivant qu'il n'y êut point d'autre moyen pour assurer l'exclusion dudit Cardinal Chigi que de passer outre à uneadéclaration publique, l'intention de S. M. est que ledit sieur cardinal d'Este la fasse et lui en donne charge très expresse" (Papstwb. S. 217 aus Recueil des Instructions données aux Ambassadeurs et Ministres de France. Avec une introduction et des notes par Gabriel Hanotaux, t. I S. 16, Paris 1888). Weiterer Beweise, daß die staatliche formelle Exklusive zu jener Zeit geübt wurde, bedarf es m. E. nicht.

Es waren bis dahin immer nur Spanien und Frankreich, die mißliebige Pontifikatsprätendenten exkludiert hatten, und als im Konklave von 1691 das Gerücht ging, der Kaiser habe dem Kardinal Barbarigo die Exklusion gegeben, erklärte der französische Kardinal Fourbin: „Es komme dem Kaiser überhaupt nicht zu, irgend jemand die Exklusive

---

[1]) Wahrmund, Mitt. d. Inst. f. öst. Geschf. Bd. 14 S. 520 hält diese Schlußfolgerung für „viel zu kühn", ohne indes nennenswerte Gegengründe beibringen zu können.

zu geben; dieses Recht gebühre allein den Kronen von Frankreich und Spanien (Wahrmund, Ausschlr. S. 172). Woran es lag, daß die deutschen Kaiser sich erst verhältnismäßig spät mit Exklusivordern in die Papstwahlen mischten, ob daran die religiösen Wirren des dreißigjährigen Krieges noch mit Schuld waren, das zu untersuchen ist hier nicht der Platz. Wahrscheinlich erscheint es mir, daß die Erfolge der französischen und spanischen Politik beim Vatikan der Grund dazu gewesen sind, daß an die Stelle der Wahltätigkeit der deutschen Kardinäle im Konklave die Wiener Exklusivorders traten. Und wie wir oben (S. 15) gesehen haben, erteilte der Kaiser, ohne den geringsten Widerspruch zu finden, i. J. 1721 dem Kardinal Paolucci formell die Exklusion.

Halten wir nun die beiden Theorien aneinander. Nach Wahrmund schlossen die drei großen katholischen Staaten im 15. und 16. Jahrhundert die unerwünschten Kandidaten mit Stimmenexklusion aus, d. h. sie trachteten ihre Parteien im Kardinalkollegium bis über ein Drittel der gesamten Stimmenzahl zu verstärken. Die Anweisungen der Fürsten waren zunächst nur für ihren Parteiführer bestimmt, der sie aber seiner Partei mitteilte. Als dann im 17. Jahrhundert die Parteien im Konklave immer schwächer wurden, trat der Ausschließungswille, der solange nur akzessorisch gewesen war, mehr in den Vordergrund und bildete „den Motor", der die Parteien zusammenbrachte. Endlich wurde der Ausschließungswille im ganzen Konklave bekannt. Er konnte sich auf keine Partei mehr stützen und trat nun als ein Anspruch auf, der von allen Kardinälen respektiert werden sollte. Das Recht der Exklusive gelangte somit Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts zur Entstehung.

Dieser „Etappentheorie" steht die Theorie Sägmüllers gegenüber. Nach Sägmüller hat Karl V. als erster die Exklusive als Recht geübt, und sein Sohn Philipp II. war Mitbegründer dieses Rechts. Die öffentliche formelle Exklusiverklärung ist nicht aus der Stimmenexklusion entstanden, sondern von ihr stets grundverschieden gewesen. Doch haben beide lange nebeneinander bestanden: Die Stimmenexklusion gewissermaßen als Reserve der formellen, um sie zu unterstützen, falls sie einmal nicht durchdrang. Spanien hat dann von Philipp II. an, Frankreich von Beginn des 17. Jahrhunderts und der deutsche Kaiser wieder am Anfang des 18. Jahrhunderts exkludiert.

Von der Theorie Sägmüllers müssen wir nun die Zurückführung der formellen Exklusive auf Karl V. und die Ausschließung Philipps im Jahre 1559 zurückweisen (s. oben S. 17 ff.). Die Exklusionen vor 1590 beruhten lediglich auf den Parteien im Konklave. M. E. ist das Jahr 1590 Geburtsjahr der Institution des staatlichen Vetos, und dasselbe datiert her von den Konzessionen, die das Kardinal-

kollegium dem mächtigen Spanierkönig machte, als dieser seine Inklusionslisten publizierte. Gegenüber der Theorie Wahrmunds scheint mir jedoch der Nachweis Sägmüllers gelungen, daß die formelle Exklusive schon 1605 bekannt war und um die Mitte des 17. Jahrhunderts schon mehrfach zur Anwendung kam. Wahrmunds Theorie einer langsamen Entwicklung, die ihren Abschluß erst um 1700 fand, ist demnach zu verwerfen.

Eine andere Frage ist es, ob das, was im 17. Jahrhundert geübt wurde, ein Recht war. Sägmüller nennt es „von seinem Ausschließungsrecht Gebrauch machen", wenn 1605 d'Avila allen Wählern seinen Protest entgegenruft und 1621 Aldobrandini dem Marschall d'Estrées rät: „de faire l'exclusion au nom du Roi." Ich kann ihm hierin nicht beistimmen. Es ist ein Unterschied zwischen den Begriffen: „öffentliche formelle Exklusive" und „Recht der Exklusive" im eigentlichen Sinne. Der erstere bezeichnet eine Handlung, die sich gebärdet wie ein Recht, das zweite wäre ein wirkliches geltendes Recht. Daß es ein solches nicht geben kann, wird weiter unten darzulegen sein. Die staatlichen Vetos in den Konklaven der Jahre 1605, 1621, 1644 und 1655 treten aber nur wie Rechtsansprüche an die Gesamtheit der wählenden Kardinäle heran. Woher hätten die Staaten auch ein wirkliches geltendes Recht auf Exklusion? Gesetzesrecht kann es nicht sein, kein Kirchengesetz räumt es ihnen ein. Gewohnheitsrecht konnte es in jener Zeit auch noch nicht sein — es war ja erst wenige Male geübt worden. Aber die Staaten betrachteten es von den Tagen Philipps II. her als ihr Recht, Papstkandidaten zu exkludieren, und im Jahre 1691 bezeichnete es selbst ein Kardinal im Konklave als ihr Recht. Doch war damals die formelle staatliche Exklusive kein Recht, sondern eine usurpierte Berechtigung der großen katholischen Staaten, der aus Zweckmäßigkeitsgründen das Kardinalkollegium nachgab, und der Entstehung dieser Berechtigung galt vorstehende Untersuchung.

§ 4.

Die staatliche Exklusion wurde im 18. Jahrhundert sowohl von den beteiligten Staaten: Spanien, Frankreich, Deutsches Reich, wie auch in Rom selbst als feststehende Institution angesehen.[1]) Keineswegs waren aber nun die Staaten bemüht, möglichst oft von ihr Gebrauch zu machen; sie traten im Gegenteil selten mit einer formellen Exklusive hervor, und zwar aus folgendem Grunde:

[1]) Ich benutze im folgenden die historische Darstellung Wahrmunds (Ausschlr. S. 218 ff.), der sich dabei in der Hauptsache auf die Akten der kaiserlichen Kanzlei in Wien stützt.

Je mehr die Exklusive an Bedeutung gewann, desto mehr sah man sowohl von seiten der Kirche wie auch von der der Staaten darauf, daß sie sich an bestimmte Formen hielt. Denn es kam bald die Ansicht auf, daß jeder Staat immer nur einen Kandidaten von der Papstwahl exkludieren könne; im Berichte der Konklavengeschichte über die Wahl Clemens XI. vom Jahre 1700 findet sie sich zum ersten Male. Sie wurde kirchlicherseits zu jeder Zeit aufrecht erhalten und weltlicherseits nie bestritten. Da also die formelle Exklusive immer nur einmal abgegeben werden konnte, hielt man es notwendigerweise für wünschenswert, sie in feste Form zu kleiden, damit einerseits kein Mißverständnis unterlief und nicht irgend welche mündliche Erklärungen schon für Exklusive gehalten würden, andererseits die Sicherheit bestand, daß die als staatliche Exklusive abgegebene Erklärung auch wirklich eine war und nicht auf persönlicher Abneigung beruhte. Daher versahen die Kronen ihre Bevollmächtigten im Konklave mit Exklusivorders, die von den betreffenden Souveränen oder ihren leitenden Staatsministern unterzeichnet zu werden pflegten. Die Orders wurden — wenigstens in Wien — nach einem bestimmten Formular für für jeden zu Exklusierenden gesondert ausgefertigt und an den Botschafter in Rom gerichtet, um die bevollmächtigten Kardinäle nicht mit den Wahlgesetzen in Konflikt zu bringen. Dies bürgerte sich als Gewohnheit ein, ohne je durch Gesetz und Vertrag festgelegt zu sein.

Die Folge der Veröffentlichung einer Exklusion war zwar einmal die, daß sie stets beachtet wurde — nie haben die Wahlkollegien eine formelle Ausschließung ignoriert — andererseits aber auch die, daß die Staaten sich die von ihnen Ausgeschlossenen zu unversöhnlichen Feinden machten und auch bei den andren Wählern Unwillen wegen der ihnen angetanen Gewalt hervorrief. „Wenn auch noch so viele hervorragende Kardinäle zugunsten einer solchen sprachen, die notwendige Rücksichtnahme auf die Wünsche der katholischen Herrscher betonten, stets fehlten auch solche nicht, welche sich nur unwillig derselben fügten, welche auf die Freiheit der Wahl, auf die Pflichten gegen ihr Gewissen ꝛc. hinwiesen“ (so insbesondre im Konklave Pius X. 1903 vgl. u.). Um sich also keiner Nichtbeachtung der Exklusive auszusetzen, sich nicht unnötig neue Feinde unter den Kardinälen zu machen, und ganz besonders, um nicht ohne Grund die eine gewährte Exklusive zu verbrauchen, während sie vielleicht noch besser verwertet werden konnte, waren die Staaten äußerst zurückhaltend mit der formellen Publikation ihrer Ausschließungen. Ihre Vertreter veröffentlichten sie nur im äußersten Notfalle, d. h. wenn die Wahl des ihrem Souverän unerwünschten Kandidaten so gut wie sicher war. In der Reserve gehalten ist die Exklusive ein äußerst wirksames Mittel, alle mißliebigen Kardinäle vom Pontifikat fernzuhalten. Denn niemand mag sich gern einem Fiasko aussetzen und wird sich zuerst

erkundigen, ob seine Wahl „höheren Orts“ angenehm ist, und wenn er das Gegenteil hört, zurücktreten. Daher tun flüchtig hingeworfene Worte oder Drohungen mit künftiger Exklusive oft dieselben Wirkungen wie eine tatsächliche Veröffentlichung der Ausschließung, und geschickte Diplomaten werden sich viel lieber hierauf beschränken oder versuchen, eine Stimmenexklusive zusammenzubringen und mit dem gefährlichen Mittel hinter dem Berge zu halten. Sehr treffend schreibt daher der kaiserliche Legations-Sekretär Joanne Francisco Brunati: „In summa l'esclusiva è una spada, che sfoderata non puo ferire che uno, o due al più, mantenuta nel fodero produce quei buoni effetti, che si vogliono“ [1]) (Ausschlr. Anh. S. 316). Da also die Hauptwirkung der Exklusive sich in ihrer Nichtausübung zeigt, so hat auch in den letzten beiden Jahrhunderten die Nichtausübung der Exklusive die Regel gebildet, und die Fälle, in denen sie formell hervortrat, waren Ausnahmen.

Im Jahre 1724 zeigte sich im Konklave Innozenz XIII. wie die Vertreter Spaniens und Frankreichs, ohne den Kardinal Imperiali formell zu exkludieren, doch seine Wahl durch ihre Machenschaften hintertrieben. [2]) Derselbe Imperiali wurde im Jahre 1730 von Spanien förmlich ausgeschlossen.

Im Konklave Benedict XIV. 1740 kam es auch zu keinem förmlichen Veto, und die Äußerung des Kardinals Kollonitz, dem Kaiser seien alle neapolitanischen Kardinäle unerwünscht, kann nicht als Exklusive aufgefaßt werden, denn es fehlte ihr einmal die nötige Form und dann die Zustimmung des Kaisers dazu, daß sie als Exklusive gelten sollte. Das Konklave Clemens XIII. 1758 zeigt die letzte Exklusive des 18. Jahrhunderts, und auch hier beruht dieselbe anscheinend nur auf dem Vorgehen der mit dem Konklave nicht vertrauten französischen Kardinäle, die bei kluger Zurückhaltung denselben Erfolg gehabt hätten. 1799 im Konklave Pius VII. verstand es der Bevollmächtigte des kaiserlichen Hofes, Kardinal Herzan, die Wahl Gerdils lediglich durch eine formlose Äußerung im Gespräch mit anderen Kardinälen zu hintertreiben. Diese gelegentliche Äußerung, „Kardinal Gerdil sei nicht erwünscht“, wurde ihm zu Unrecht von seinen Gegnern als Exklusive ausgelegt. In Wirklichkeit zeigt sie deutlich die Wirkung der „spada mantenuta nel fodero.“

Am 21. 9. 1821 exkludierte im Konklave Leo XII. der österreichische Bevollmächtigte Kardinal Albani den Kardinal Severoli

---

[1]) „Kurz, die Exklusiva ist ein Schwert, welches gezückt nur einen treffen kann oder höchstens zwei, in der Scheide behalten aber erzeugt sie alle jenen guten Wirkungen, welche man will.“

[2]) A. M. ist Ad. Giobbi, Österreich, Frankreich und Spanien und das Ausschließungsrecht in Konklave (übersetzt von Louis Graf Blome), Paderborn 1904, S. 25 f.

mit den Worten: „En ma qualité d'Ambassadeur extraordinaire d'Autriche prés le Sacré Collége réuni en Conclave, qualité notifiée à Vos Eminences, tant par la lettre de S. M. I. et à Elles adressée que par la déclaration faite à Vos Eminences par l'Ambassadeur d'Autriche et en vertu des instructions qui m'ont été données, je remplis le devoir pénible pour moi de déclarer que la Cour impériale de Vienne ne peut accepter comme Souverain Pontife S. Em. le Cardinal Severoli, auquel elle donne une exclusion formelle" (Giobbio a. a. O. S. 26 f.). Ebenso exkludierte Spanien formell am 8. 1. 1831 den Kardinal Giustiniani, im Konklave Gregor XVI. Ob es wahr ist, daß im Juni 1846 der österreichische Kardinal Gaisruck, versehen mit einer Exklusivorder gegen den Kardinal Mastai-Feretti, nach Rom geschickt wurde und, da die Wahl des letzteren zum Papst (Pius IX.) nur zwei Tage dauerte wegen der schlechten Verkehrsverhältnisse daselbst zu spät eintraf, ist nicht erwiesen, aber sehr wohl möglich (Ausschlr. S. 234).

Lingen erzählt (Arch. f. k. KR. Bd. 73 S. 137), daß auch im Konklave Leo XIII. die Exklusive vorgekommen sei. Und zwar habe der Kardinal Bonnechose, der dies in seinem Tagebuch selbst aufgezeichnet hat, von Frankreich den Auftrag erhalten, den Kardinal Bilio zu exkludieren. „Als nun bei der ersten Abstimmung Bilio sieben Stimmen erhielt, entschied sich Bonnechose dazu, den Subdekan des hl. Kollegium (der Kardinaldekan war durch Krankheit verhindert, das Wahlgeschäft zu leiten) von den Intentionen seiner Regierung in Kenntnis zu setzen." [2])

Das letzte Beispiel endlich der formellen staatlichen Exklusive fällt in die jüngste Gegenwart. Im Konklave Pius X. i. J. 1903 gab Österreich dem am Wiener und Berliner Hofe sehr unbeliebten Kardinal Rampolla del Tindaro die Exklusion. Autentische Berichte des Konklaves vom August 1903 können noch nicht vorliegen; das liegt in der Natur der Sache. Nach den Angaben der Tagesliteratur (Köln. Zeit. v. 9. August) die den Anschein der Wahrheit haben, da sie auf dem Verrat eines Konklavisten beruhen, hat sich indessen folgendes zugetragen: Rampolla hatte im Anfang den stärksten Anhang, teils Bewunderer seiner Politik, teils solche, die ihm aus Dankbarkeit für ihre Erhebung zum Kardinal verpflichtet waren. Ein kleiner Kreis war um Vanutelli geschart. Da kamen die auswärtigen und ausländischen Kardinäle und „verstärkten das Häuflein derer, die einer Abkehr des Papsttums von der hohen Politik und einer Betonung seiner religiösen

[2]) Auch Giobbio a. a. O. S. 28 hält diese Exklusion für möglich, da Bilio als Verfasser des Syllabus von Frankreich nicht gewünscht wurde; desgl. Gaugusch, Rechtsinstitut der Papstwahl, Wien 1905, S. 190.

Pflichten das Wort redeten." Man wandte sich zuerst Gotti zu, der es jedoch nur auf 17 Stimmen brachte, und einigte sich endlich auf Sarto, der mit 5 Stimmen in den Kampf eingetreten war und schon beim dritten Wahlgang 21 Stimmen auf seinen Namen versammelte. Trotzdem war die Partei Rampollas, bestehend aus 29 Wählern, doch noch stark genug, um jeden andern Kandidaten an der Erlangung der Zweidrittelmajorität zu verhindern. Da trat ein Ereignis ein, das die wenigsten für möglich gehalten hatten: der Kaiser von Österreich übte die Exklusive. Der Fürstbischof von Krakau, Kardinal Puzyna, erhob sich am 2. August und verlas ein lateinisches Schreiben. Es ist nicht erwiesen, ob es den Namen Rampollas enthielt oder nur die Aufforderung, „keinen politischen, sondern einen priesterlichen, allgemein willkommenen Papst zu wählen" — Worte, die sich nur gegen Rampolla richten konnten.[1]) Jedenfalls hatte es den gewünschten Erfolg: Rampollas Stimmen vermehrten sich bei der vierten Abstimmung nur um einen einzigen Kardinal, Sartos Anhang wuchs um drei weitere, so daß er jetzt 24 hinter sich hatte. Von der fünften Abstimmung an ging Rampollas Stimmenzahl zugunsten derjenigen Sartos ständig zurück, und im siebenten Skrutinum wurde Sarto mit 50 Stimmen gewählt. — So ist nach 30jähriger Nichtausübung — im Konklave Leo XIII. handelte es sich wahrscheinlich nur um ein erfolgreiches Drohen mit der Ausschließung — das Institut der Exklusive wieder hervorgetreten und hat seine alte Kraft bewährt und die Stimmen im Wahlkollegium von dem einer katholischen Großmacht mißliebigen Kandidaten abgewendet.[2]) Daraus ersieht man, von wie großem Interesse die Frage nach der Existenz dieses „Rechts", das wohl noch in manches Konklave entscheidend eingreifen wird, heute wieder ist.

Bevor ich zu der Frage übergehe, ob sich die formelle staatliche Exklusive rechtlich konstruieren läßt, will ich noch auf den Ausspruch eines Autors eingehen, dessen Ansicht über das Ausschließungsrecht in mancher Hinsicht von der meinen abweicht. Thaner schreibt in den „Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung" Bd. 11 S. 647: „Mit Beseitigung des Rechts der Exklusive würde der Staat

---

[1]) Nach Gauguſch a. a. O. S. 191 wurde Rampolla nominell exkludiert. „Dieser ganz unerwartete Einspruch brachte im Konklave eine nicht geringe Aufregung hervor. Zunächst erhob sich der Kardinal-Camerlengo Oreglia als Vorsitzender, um gegen den Eingriff in die Wahlfreiheit Einspruch zu erheben. Nach ihm gab Rampolla die Erklärung, niemand kenne besser als er die Bürde des Pontifikats, und so könne er nur wünschen, nicht gewählt zu werden. Allein auch er müsse, um die Wahlfreiheit zu wahren, Protest gegen die Einmischung Österreichs in die Papstwahlangelegenheit erheben. Allein bei ruhiger Überlegung der Sachlage müßte man sich sagen, daß eine Wahl gegen den Wunsch des österreichischen Kaisers doch nicht möglich sei."

[2]) vgl. darüber Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, begründet von Holtzendorff, 6. Aufl. 1904 Bd. 2 S. 925 Anm. 2.

nicht viel verlieren, die Kirche wenig gewinnen. Es ist aber nicht zu erwarten, daß es sobald aufgehoben werde, denn so geringen praktischen Wert es hat, so wohnt ihm doch eine gewisse prinzipielle Bedeutung inne. Die Exklusive ist ein Ausfluß der öffentlichrechtlichen Stellung der Kirche im Staate und ein Symbol der Verbindung von Sacerdotium und Imperium; konsequent und „rationabiliter" würde es daher jedem auch paritätischen Staate zustehen, in dem die katholische Kirche als Korporation des öffentlichen Rechts besteht, und umgekehrt würde sie in einem „katholischen" Staate mit ausschließlich katholischer Bevölkerung nicht entsprechen, in welchem die katholische Kirche nach amerikanischem Systeme bloße Privatgesellschaft wäre. Würde also ein Papst die Exklusive durch ein Kirchengesetz abschaffen wollen, so würde er damit die Trennung der Kirche vom Staate proklamieren." Ganz abgesehen davon, daß der letzte Satz in Widerspruch steht zu dem ersten des Zitats, ist wohl die Ansicht: „Mit Beseitigung des Rechts der Exklusive würde der Staat nicht viel verlieren, die Kirche wenig gewinnen", falsch und dem Werte der Institution nicht entsprechend, was mir um so wunderbarer erscheint, als der Autor das Wesen der Exklusive sonst richtig erkannt hat. Damit, daß die Kirche „wenig gewinnen" würde, wenn das Exklusivrecht abgeschafft wird, hat Thaner beinah recht: m. E. würde sie nichts gewinnen, sondern es wäre ihr Schaden. Die Staaten aber würden sehr viel verlieren, wenn ihnen von jetzt an jede Möglichkeit genommen würde, im Konklave ihnen mißliebige Kardinäle von der Wahl auszuschließen. Man bedenke, zu welchen Wirren und Kämpfen es führen kann, wenn auf dem päpstlichen Stuhl ein Mann sitzt, der mit einem der großen katholischen Staaten verfeindet ist, sich in diesem Staate Rechte anmaßt und diese verteidigt, obwohl sie ihm nicht zukommen, berechtigte Forderungen des Herrschers nicht anerkennt und jede gütliche Einigung über streitige Fragen ausschlägt. Wie sollen sich fromme Katholiken, die zugleich treue Untertanen sind, dazu stellen? Wie z. B. wenn im Konklave im August 1903 Kardinal Rampolla Papst geworden wäre? Ein Gegner bekanntlich der 1870 geschaffenen Ordnung, hätte er den Kampf mit der italienischen Krone erbittert fortgesetzt. Ein Feind Deutschlands und des Dreibundes, hätte er vielleicht schlimme Zeiten für den Stand unserer vatikanischen Politik heraufbeschworen.

Für den Staat ist das Institut der Exklusive somit von großem Wert, und auch die Kirche verkennt keineswegs die Vorteile, die ihr daraus erwachsen, wenn sie daran gehindert wird, einen Mann an ihre Spitze zu stellen, der sie in Zwist und Streit stürzt. Darum gibt sie auch stets nach, wenn das Verlangen an sie herantritt, einen Papstkandidaten fallen zu lassen, auch wenn er nicht die Zweidrittel-Majorität der Wähler für sich hätte. Daß sie gleichwohl den Staaten ein solches Recht nicht zuerkennt und nach außen hin keinem staat-

lichen Einfluß zugänglich erscheint, gehört zu ihren Prinzipien und ist ihr nicht zu verdenken. — Thaner fährt fort: „Es ist aber nicht anzunehmen, daß es (das Recht) sobald aufgehoben werde." Der Autor meint damit etwas Richtiges, drückt sich aber nicht richtig aus. Zunächst nimmt er an, daß die Exklusive als Recht wirklich bestehe. Daß dies nicht der Fall ist, soll weiter unten dargelegt werden Sie kann m. E. gar nicht mehr aufgehoben werden, sondern ist es formell längst. Aber dem Sinne nach hat Thaner recht: die staatliche Exklusive wird wohl nicht sobald aufhören. Recht hat er auch mit der Ansicht, daß ein Aufhören der Exklusive eine Trennung der Kirche vom Staate bedeuten würde. Aber nicht so, daß die Trennung von Staat und Kirche eine Folge des Aufhörens des staatlichen „Ausschließungsrechts" sein würde, sondern umgekehrt. Ein Staat, der sich von der römisch-katholischen Kirche lossagt, beraubt sich damit natürlich auch der Möglichkeit, bei der Papstwahl dreinzureden. Frankreich z. B. glaube ich, wird nach den Ereignissen der letzten Jahre nunmehr sein Jahrhunderte lang usurpiertes „Ius Exclusivae" verloren haben.

§ 5.

III. Die Frage, wie die Exklusive vom juristischen Standpunkte aus zu konstruieren sei, ist ebenso alt wie der Ausdruck „Ius Exclusivae" selbst. Die Autoren, die sich mit der Beantwortung dieser Frage beschäftigt haben, wollten es teils vom kirchenrechtlichen, teils vom staatsrechtlichen oder naturrechtlichen Standpunkte erklären. Die beiden letzten Gruppen gehören vergangenen Jahrhunderten an.

Es ist versucht worden, das Ausschließungsrecht von dem alten kaiserlichen Konfirmationsrecht abzuleiten. Otto I. ließ sich im Jahre 963 von der Bevölkerung Roms eidlich versprechen, „daß sie fortan niemals ohne seine oder seines Sohnes Genehmigung einen Papst wählen oder weihen wollte" (Hinschius a. a. O. S. 239), und seine Nachfolger haben vielfach den päpstlichen Stuhl geradezu mit Männern, die ihnen ergeben waren, besetzt. Heinrich III. wurde dann dieses Recht unter dem Titel eines Patriziates direkt vom Papste und dem römischen Volk übertragen (Hinschius S. 246). Kaum aber war Heinrich III. gestorben, da begann die römische Kurie den auf ihr lastenden Zwang von sich abzuschütteln und die Freiheit der Papstwahl zu proklamieren. Vorsichtig zuerst. Das Dekret „In nomine Domini" des Papstes Nikolaus II. vom Jahre 1059, bei dem deutlich die Mitwirkung Hildebrands zu erkennen ist, des nachmaligen allmächtigen Papstes Gregor VII., hat zwar die Absicht, die Abhängigkeit des hl. Stuhles von dem deutschen Hofe zu beseitigen, erkennt

aber noch ein gewisses Recht auf Mitbeteiligung des Kaisers an, wenn es ihm vom Papst auf seine Bitte verliehen wird[1]) (Hinschius S. 248 ff.). Eine solche Verleihung ist aber nie geschehen (Sägm., Papstwb. S. 4) und Alexander III. leugnet in der Dekretale „Licet de vitanda" schon jedes Bestehen eines kaiserlichen Einflusses auf die Wahl überhaupt, indem er nichts dergleichen erwähnt, und als dann i. J. 1274 Gregor X. den bestehenden Wahlmodus durch ein neues Gesetz vervollkommnet, die Konstitution „Ubi periculum", war „auch die letzte Spur des alten Kaiserrechts bei den Papstwahlen ausgetilgt" (Wahrm., Ausschlr. S. 6).

Trotzdem leiten sowohl Joh. Georg Estor („Commentatio de iure Exclusivae, ut appellant, quo Caesar Augustus uti potest, quum patres purpurati in creando pontifice sunt occupati." Jena 1740) wie Dietrich Hermann Kemmerich („Programma de jure Augustissimi Imperatoris circa constituendum ecclesiae Romanae caput." Jena 1740) „das Recht der Exklusive" von den alten Kaiserrechten bei der Papstwahl ab. Das Recht, das sich Spanien und Frankreich angemaßt hätten, beruhe dagegen auf keinen alten Rechtstiteln, sondern auf politischen Rücksichten kirchlicher und weltlicher Natur. Das Ausschließungsrecht des Kaisers geht nach Estor sehr weit: Er kann so viel Kandidaten exkludieren, als ihm beliebt, und eine dem Willen des Kaisers widerstreitende Wahl würde ungültig sein (s. Wahrm., Ausschlr. S. 35). Diese Theorie wird hinfällig, sobald man die beiden Rechte getrennt betrachtet. Das Konfirmationsrecht gewährte eine Bestätigung nach geschehener Wahl, die damals vom Klerus und dem römischen Volk vollzogen wurde, und das Exklusionsrecht gibt vor der Wahl das Recht, einen Pontifikatsprätendenten auszuschließen. Sie sind also wesentlich von einander verschieden und können um so weniger mit einander zusammenhängen, als das eine anfing, nachdem seit einem halben Jahrtausend das andre aufgehört hatte (derselben Ansicht ist auch Wahrm., Ausschlr. S. 236).

In scharfem Gegensatz zu dieser Theorie steht die von C. C. Löven („De jure principis Catholici circa sacra." Bamberg 1754), der, streng kirchlich gesinnt, der Exklusive die rechtliche Qualität völlig abspricht, da die päpstlichen Wahlgesetze jeden staatlichen Einfluß auf die Papstwahl beseitigt hätten, und sie nur „als eine natürliche Verteidigung" erklärt, „durch welche jemand sich beizeiten gegen künftig mögliche Nachteile zu schützen sucht". Aber auch bei diesem Erklärungsversuch könne man sich auf keine rechtliche Grundlage stützen (Wahrm.,

[1]) „Salvo debito honore et reverentia dilecti nostri filii Henrici . . ., sicut iam sibi concessimus et successorum illius qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint."

Ausschlr. S. 38). Ähnlich wie er erklärt auch Adarzo die Exklusive, ohne sie für ein Recht zu halten, aus dem Natur- und Völkerrecht. („Dictamen circa Exclusivam quandoque a Principibus interpositam, ne aliquis in summum Ecclesiae Pontificem eligatur." Frankofurti 1660.) Er beschäftigt sich in dieser umfangreichsten Arbeit, die je über die Exklusive publiziert wurde, (Wahrm., Ausschlr. S. 28 ff.) nur mit der Frage, ob es den weltlichen Fürsten erlaubt sei, die Exklusive anzuwenden, den Kardinälen, sie zu berücksichtigen, und kommt zu dem Resultat: die Fürsten dürfen zur Erhaltung des Friedens zwischen Staat und Kirche die Ausschließung erteilen, die Kardinäle müßten sie beachten, denn sie hätten die Pflicht, den würdigsten zu wählen, und würdig sei nicht, wer einem der großen katholischen Fürsten nicht erwünscht sei.

Noch ein andrer Autor erklärt die Exklusive gleichfalls aus dem „Natur- und Völkerrecht", hält sie jedoch für ein Recht der Staaten: J. G. Ley („Resolutio Quaestionis Inauguralis Ioannis Georgii Ley: „Quid de Exclusiva, quam imperator dare solet, ne certa persona ad Summum Pontificatum assumatur, sentiendum". Vide: Johannes Caspar Barthel „Opuscula juridica varii argumenti. Bamberg 1771. II. T. p. 342 sqq.) Er steht nach Wahrm. (Ausschlr. S. 336 f.), wenn er die Exklusive aus dem „Natur- und Völkerrecht" ableitet, auf dem Standpunkte Samuel von Pufendorffs, der ein eigentliches Völkerrecht leugnete und es für einen Teil des Naturrechts erklärte. Daher kann man hier für „Natur- und Völkerrecht" schlechtweg „Naturrecht" sagen. — Der Fürst hat nach Ley die natürliche Pflicht, seine Untertanen vor dem Schaden zu bewahren, der daraus erwachsen kann, daß ein ihnen feindlich gesinnter Papst den Stuhl Petri besteigt. Daher ist es sein Recht, mißliebige Kandidaten von der Wahl auszuschließen. Diese Erklärung hat viel für sich, und wenn auch die Exklusive aus andern Gründen (s. unten) von staatsrechtlicher Seite rechtlich nicht zu qualifizieren ist, so haben doch alle diese Autoren: Ley, Löven, Adarzo insofern recht, auf das „Naturrecht" hinzuweisen, als zweifellos der tiefere Grund jeglichen staatlichen Einflusses auf die Papstwahlen grade darin zu suchen ist, daß die Staaten in Frieden leben wollen und gegen drohendes Unheil sich zu schützen suchen.

Dazu schreibt Sägmüller (Papstwb. S. 43): Das Recht der Exklusive käme „bei solcher Grundlage allen Mächten zu, jedenfalls allen, welche katholische Untertanen haben." Dabei bedenkt er nicht, daß zu diesem inneren Grunde, an dem man wohl festhalten muß, noch ein äußerer hinzukommt: nämlich das Vorhandensein der Möglichkeit, sich bei Nichtbeachtung seines Wunsches zu rächen, m. a. W. die Machtfrage. Nur mächtige katholische Staaten können daran denken, die Exklusive auszuüben, auch wenn der innere Grund, das Bedürfnis,

sich gegen drohende Gefahr zu schützen, bei allen zutrifft. Denn nur sie können leicht einem ihnen verhaßten Papst große Schwierigkeiten in den Weg legen, nur sie hat die Kirche darum als Gegner zu fürchten. Das ist ein Moment, das man bei rechtlicher Beurteilung der Exklusive keineswegs außer acht lassen darf. Welche europäischen Staaten kommen denn überhaupt noch in Betracht? Italien hat sich aus politischen Rücksichten bis jetzt klug von jeder Einmischung in die Papstwahl ferngehalten. Und Portugal oder das Deutsche Reich? Es mag Berufeneren überlassen bleiben, zu entscheiden, warum sie kein Recht der Exklusive geltend gemacht haben. Wenn Sägmüller schreibt: „Der Hauptfehler dieser Theorie liegt in der maßlosen Ausdehnung der staatlichen Selbsthilfe, welche zu schwerer Schädigung der Kirche und zu gänzlicher Zerstörung der Selbständigkeit des hl. Stuhles . . . führen müßte," so ist dem entgegenzuhalten, daß, selbst wenn die Exklusive als Recht bestände, eine solche Ausdehnung praktisch nie stattfinden wird, da die Kirche sie stets zu verhindern die Macht hat. Sie hat es auch verstanden zu verhindern, daß die Exklusive sich auf mehr als einen Kandidaten erstreckt, oder gar in ein Vorschlagsrecht oder in eine Inklusive umschlug. Auch Wahrmund weist (Ausschlr. S. 236 f.) diese Theorien weit von sich. „Eine derartige Theorie, welche ein so konkretes Gebilde wie die Exklusiva bloß nach ganz allgemeinen abstrakten Begriffen, über deren Inhalt und Umfang zu allen Zeiten die verschiedenartigsten Ansichten herrschten, erklären möchte, dünkt uns überhaupt unverwertbar." Das gilt indessen m. E. nur für die Theoretiker, die wie Ley ein Recht der Staaten aus diesen „ganz allgemeinen abstrakten Begriffen" ableiten wollen, faßt man aber die Exklusiva nicht als Recht auf, sondern als eine Gewohnheit, Übung, die sich zum Recht nicht hat entwickeln können, so ist ein Zurückführen auf diesen natürlichen Anlaß, das Recht auf Selbstverteidigung bei drohender Gefahr, ganz angebracht.

Man hat ferner versucht, das Ausschließungsrecht der Fürsten in der Papstwahl von dem Recht der Exklusive herzuleiten, das ihnen der Papst für die Bischofswahl zugestanden haben soll. Aber selbst wenn sie dieses Recht haben — es ist hier nicht der Platz, das zu untersuchen —, würde sich daraus doch noch kein Exklusivrecht in der Papstwahl ergeben, da die Stellung der Bischöfe zum Souverän doch eine ganz andere ist, als die des Papstes (ebenso Sägmüller, Papstwb. S. 46). — Auch die Theorie des Kardinals Lugo, der das staatliche Recht auf Ausschließung mit dem Präsentationsrecht des Laienpatrons in Parallele stellt, fällt in sich zusammen, sobald man die Gründe näher betrachtet. Länderschenkungen der Fürsten sollen sie dazu berechtigen, wie den Patron seine Dotationen. Diese Schenkungen, soweit sie nicht wie die Konstantinische in das Reich der Sage gehören, liegen aber so lange Zeit vor dem Beginn der Ex-

klusive, daß die Fürsten bei Erheben ihres Anspruchs sicher nicht an dieselbe gedacht haben und, wie Sägmüller (Papstw. S. 47) treffend sagt, die Päpste „ihr Land so oft verteidigt und gerettet haben, daß man wohl sagen kann, daß sie es oft genug erworben haben, um es zu besitzen."

In welches Rechtsgebiet könnte denn nun aber die Exklusive gehören, wenn man versuchen will, sie als geltendes Recht zu erklären? Mit dem Naturrecht kommt man nicht aus. Wahrmund sagt sehr richtig (Ausschlr. S. 239), daß dessen „rein ethische Prinzipien . . . zwar im Rechte ihren Ausdruck finden sollen, aber deshalb noch nicht selbst Rechtssätze sind, weil ihnen vor allem die äußere zwingende Kraft derselben fehlt." Gehört das staatliche Ausschließungsrecht ins Staatsrecht, näher ins Verwaltungsrecht? Das Verwaltungsrecht gibt Normen darüber, wie der Staat zum Besten des Gemeinwohls seine einzelnen Aufgaben erfüllt. Zu den Aufgaben des Staates gehört zwar auch die Oberaufsicht über die Kirche seines Gebiets, deren gedeihlicher Bestand einen Teil des allgemeinen Wohles im Staate ausmacht. Daher muß der katholische Staat auch ein großes Interesse an der guten Leitung der katholischen Kirche haben und an einer Besetzung des päpstlichen Stuhles, die der Kirche seines Landes und also seinem Lande selbst von Nutzen ist oder zum mindesten keinen Schaden bringt. Wenn er nun aber mittels der Exklusive in die Papstwahl eingreift, berührt das nicht nur seine eigene Kirche, sondern die Kirchen aller katholischen Staaten, die den Papst als geistliches Oberhaupt anerkennen: die gesamte katholische Kirche. Österreich kann mit seiner Exklusive leicht einen Mann treffen, dessen Regiment für Spanien von großem Segen sein würde. Man sieht, der Staat überschreitet mit dem Rechtsanspruch auf Ausschließung weit die Grenzen, die ihm die Pflicht zieht, für das Wohl seiner Untertanen zu sorgen. Man wird ihm somit vom staatsrechtlichen Standpunkte ein solches Recht nicht zuerkennen können (ähnlich Wahrmund, Ausschlr. S. 240).

Auch im Kirchenrecht gibt es keine positive Rechtsnorm, die das Recht der Exklusive gestattet (Hinsch. a. a. O. S. 293).[1] Man hat jedoch in letzter Zeit vielfach die Frage aufgeworfen: Ist das Ausschließungsrecht ein kirchliches Gewohnheitsrecht? Es soll nun im folgenden versucht werden, dieselbe zu beantworten.

---

[1] Der Ansicht, die die Exklusive für eine Art völkerrechtlichen Vertrages ansieht, der stillschweigend zwischen Kurie und Staaten geschlossen wäre, steht das Vorhandensein der zahlreichen die Exklusive verbietenden Wahlkonstitutionen (vgl. unten) entgegen.

§ 6.

Die Streitfrage, ob es ein kirchliches Gewohnheitsrecht gibt, wird heute im großen und ganzen von allen Kirchenrechtslehrern bejaht.[1]) Schulte (a. a. O.) definiert dasselbe als „den Inbegriff aller jener Normen, welche ihre äußere Feststellung und Sanktion keinem gesetzgeberischen Akte verdanken, sondern in der konstanten Übung, consuetudo, zutage treten, ihren Grund in der ratio haben, welche die gemeinsame Überzeugung zur Übung der Gewohnheit treibt" (S. 213). Nur Puchta (Gewohnheitsrecht II, Erlangen 1828, S. 267—279) hält es für untrennbar von dem Begriff des Gewohnheitsrechts, daß es auf nationalem Rechtsbewußtsein beruht. Der Kirche dagegen liege keine natürliche Verbindung zugrunde, da sie die nationellen Schranken gänzlich durchbrochen habe. Dadurch werde die Existenz eines kirchlichen Gewohnheitsrechts in dem Sinne, den dieser Begriff im bürgerlichen Recht hat, unmöglich (S. 269). Ihm erwidert v. Scheurl (Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 2 S. 185 ff.) im Sinne der heute allgemein vorherrschenden Meinung: Die Hauptbedeutung der Gewohnheit liegt anerkanntermaßen in der notwendigen Äußerung eines einheitlichen, sozusagen individuellen Bewußtseins der Gesamtheit. Dieses Gesamtbewußtsein, das die eigentliche Quelle des Gewohnheitsrechts ist, braucht aber nicht die Folge angeborener Geistesverwandtschaft zu sein, auf einer Volksgesamtheit zu beruhen, sondern kann sich auch darüber hinaus in einer Menschengesamtheit bilden, die ihre Glieder mit gemeinsamem Kultus aneinanderkettet und wie die katholische Kirche staatsähnlich organisiert ist.

Gehen wir nun die einzelnen Erfordernisse, wie sie z. B. Phillips (KirchR. III § 164 ff.) für kirchliches Gewohnheitsrecht aufgestellt hat, durch, so finden wir als erstes einen Träger, d. h. einen Personenkreis, in dem die Gewohnheit geübt wird. In der katholischen Kirche ist nach katholischer Lehre von dem Stifter der Kirche, Christus, die Befugnis der Rechtserzeugung nur dem Klerus verliehen, die Laien sind von demselben vollkommen ausgeschlossen. Bildet also ein res spiritualis den Gegenstand der Gewohnheit, so kann naturgemäß auch nur der privilegierte Stand der Kleriker Träger derselben sein (so auch Schulte a. a. O. S. 221). Auf die entgegengesetzte Ansicht einzugehen ist hier nicht der Platz, denn das „Recht der Exklusive" könnte vom Standpunkte des Kirchenrechts zu Trägern nur die im Konklave wählenden Kardinäle haben. Hätten nämlich die Päpste, die Gesetzgeber der katholischen Kirche, das Exklusivrecht gesetzlich normieren

---

[1]) Richter, Lehrb. des KirchR. 8. Aufl. S. 277 ff.; Schulte, D. kathol. KirchR. I S. 199 ff.; Phillips, KirchR. Bd. 3 S. 681 ff.; v. Scheurl, Kirchl. Gew., Zeitschr. f. KirchR. Bd. 2 S. 184 ff., 3 S. 30 ff., 387 ff.

wollen, so hätten sie, um geltendes Recht zu schaffen, nicht direkt staatlichen Einfluß auf die Papstwahlen gestatten können, sondern demselben dadurch Eingang und Erfolg verschafft, daß sie sich an das Wahlkollegium, die Kardinäle, wandten und sie anwiesen, das Veto der großen katholischen Staaten zu berücksichtigen. Wie die Gesamtheit der Kardinäle dann Subjekt des Gesetzesrechts gewesen wäre, so kann nur sie Träger des Gewohnheitsrechts sein. Denn Gesetz und Gewohnheit entspringen derselben Quelle. Und wie die gesamte Rechtsbildung bis zu dem Augenblicke, wo sie entweder als Gesetz oder Gewohnheit sich manifestiert, den gleichen Grundsätzen unterliegt, und der ganze Unterschied, der hier in Betracht kommt, sich lediglich auf die Form bezieht (E. Meier, Die Rechtsbildung in Staat und Kirche 1861, S. 313), so gilt also von Subjekt und Gegenstand des Gewohnheitsrecht dasselbe, wie beim Gesetzesrecht.

Die Handlung, die zum Gewohnheitsrecht werden soll, muß von dem Träger vorgenommen sein in der opinio iuris sive necessitatis. D. h. die fortlaufenden Handlungen des betr. Personenkreises müssen dessen „gemeinsame Rechtsanschauung" dokumentieren und auf einen „inneren Drang zum Handeln" schließen lassen (Richter S. 279; Schulte S. 216). Die Träger müssen ein Recht auszuüben glauben und nicht „aus Zufall, Liberalität, Konnivenz, kurz aus einem Grunde" handeln, „welcher auf keine Bestimmung durch eine Überzeugung schließen läßt" (Schulte S. 216). Ist dies bei den Kardinälen der Fall? Berücksichtigen sie die staatliche Exklusive in der bewußten Absicht, ein Recht zu üben, in dem Bewußtsein, einer inneren Notwendigkeit zu folgen, oder gibt es vielleicht Gründe, die dem Erfordernis der opinio necessitatis im Wege stehen? Ist es möglich, daß sie nur zufällig manchmal dem Einfluß der Staaten stattgaben? Das erscheint nach obigen Ausführungen absolut ausgeschlossen. Oder sollte Zwang von seiten der exkludierenden Staaten sie an der freien selbständigen Überzeugung im Handeln gehindert haben? Vis absoluta ist erwiesenermaßen nie zur Anwendung gekommen. Vis compulsiva dagegen, psychischer Zwang, muß in gewissem Sinne als vorhanden angenommen werden: Die Kardinäle sehen die Notwendigkeit ein, die Staaten bei ihren Ausschließungen gewähren zu lassen. Das Beste der Kirche erfordert es. Das Beste der Kirche soll sie aber nach Vorschrift der päpstlichen Bullen bei der ganzen Wahl leiten, soll überhaupt jeden katholischen Geistlichen bei Ausübung seines Amtes leiten. Kann man da also von einem Zwange im hierher gehörigen Sinne sprechen, von einem Zwange, der das Vorhandensein einer opinio necessitatis unmöglich macht? Ich muß das verneinen und bin der Ansicht, daß diese Art Zwang die Kardinäle nicht hindert, bei ihrem Handeln ihrer freien Überzeugung zu folgen (ebenso Wahrmund, Ausschlr. S. 243 f.).

Auch Irrtum hindert das Zustandekommen von Gewohnheitsrecht. Ob alle Arten von Irrtum oder nur einige und welche, darüber ist viel gestritten worden. Puchta (a. a. O. II S. 62 ff.) hat entschieden — und seine Entscheidung ist heute allgemein akzeptiert —, daß ein Hindernis nur der Irrtum der Handelnden ist, „deren Handlungen zur Nachweisung einer gemeinsamen Überzeugung gebraucht werden sollen, und zwar der, welcher darin besteht, daß die Meinung des Handelnden, es existiere der Rechtssatz, dessen Übung seine Handlung wäre, falsch ist“ (S. 74). Hier soll aber an den Handlungen der Kardinäle — es ist allgemein ein non facere — nachgewiesen werden, daß sie die Überzeugung haben: Es ist recht, was sie tun. Liegt nun beim Befolgen des staatlichen Veto von seiten der Kardinäle der Irrtum vor, daß sie an die Existenz eines Rechtssatzes glauben, aus dem ihr Handeln entspringt? Sicher nicht. Die Kardinäle kennen die Vorschriften über die Wahl ganz genau, und noch nach ihrem Eintritt ins Konklave müssen sie in der Wahlkapelle die betreffenden Konstitutionen, die ihnen zu diesem Zweck vorgelesen werden, beschwören (Hinschius I S. 277).

Schulte führt endlich Liberalität und Konnivenz an als Tatsachen, deren Dasein der Annahme einer opinio iuris sive necessitatis entgegenstehe. Lassen sich die Kardinäle dadurch leiten, den Kandidaten nicht zu wählen, den einer der großen katholischen Staaten nicht zum Papste haben will? M. E. liegt in ihrem Handeln eine Nachgiebigkeit aus politischer Rücksichtnahme gegenüber dem staatlichen Einfluß. Schulte irrt, wenn er Kathol. KirchR. Bd. 2 S. 199 von einer Verpflichtung der Kardinäle spricht, den Ausgeschlossenen nicht zu wählen, worauf sich ihr Eid gleichfalls erstrecke. Das zeigt deutlich der Ausspruch eines Kardinals, den Sägmüller (Arch. f. k. KR. Bd. 73 S. 252 f.) anführt. Da schreibt der Kardinal Consalvi, „ohne Zweifel der größte Politiker des Kardinalkollegiums in diesem Jahrhundert, welcher damals Konklavesekretär war“, in seinen Memoiren: Der Kardinaldekan Albani habe im Konklave des Jahres 1800 den österreichischen Kardinal Herzan gefragt, ob der Wiener Hof Bellisomi exkludiert habe; „que dans ce cas l'usage et les égards dus à la paix de l'église pourraient faire penser à une autre élection.“ Die Gewohnheit und die Rücksicht auf den Frieden der Kirche könnte die Kardinäle in diesem Falle bewegen, einen anderen zu wählen, müßte es aber nicht. Diese Worte, gesprochen zu einer Zeit, da gerade Österreich den Kardinälen Venedig als Zufluchtsort geöffnet hatte und sie gegen französische Übergriffe schützte, legen klar, wie weit man im Konklave entfernt ist, an eine Pflicht der Kardinäle zu glauben. Man wird vielmehr hieraus schließen können, daß es sich nach Ansicht des Wahlkollegiums um einen Akt der Gefälligkeit gegen die Staaten handelt, der allerdings in Wirklichkeit bei

keiner Exklusive je versagte. Denn Staat und Kirche verbinden dasselbe Interesse: einen allen genehmen Papst auf dem hl. Stuhl zu sehen. Eine solche Gefälligkeit, eine solche Liberalität schließt aber keineswegs die opinio necessitatis aus. Man kann sehr wohl von jemandem, der freigebig handelt, der etwa aus Rücksicht für Politik Einwirkungen duldet, die ihm sonst unbillig erscheinen, sagen: Er handelt aus Überzeugung, er glaubt, ein Recht auszuüben.[1]) Es gibt indessen andere Gründe, die zur Evidenz zeigen, mit wie geringem Recht man von einem „Gewohnheitsrecht der Exklusive" redet.

Der erste Papst, der den Satz aufstellte, daß eine Gewohnheit nur dann Recht werden könne, wenn sie legitime praescripta sei, war Innozenz II. in c. 3. X. de causa possess. II., 12. Er entscheidet hier in einem speziellen Fall, daß die Geistlichen der Kathedralkirche zu Sutri, obwohl sie schon bei drei Bischofswahlen in ihrer Stadt mitgewirkt hätten, dennoch ein Recht zu dieser Wahl „propter brevitatem temporis usque ad preescriptionem legitimam non producti" nicht herleiten könnten. Auch andere Päpste haben so entschieden, Gregor IX. und Bonifacius VIII. Ersterer stellte im c. ult. X. de consuet. I, 4. die praescriptio legitima allgemein als Erfordernis einer Gewohnheit auf, die dem positiven Recht präjudizieren könne: „Quum tanto sint graviora peccata, quanto diutius infelicem animam detinent alligatam, nemo sanae mentis intelligit, naturali iuri, cujus transgressio periculum salutis inducit, quacunque consuetudine, quae dicenda est melius in hac parte corruptela, posse aliquatenus derogari. Licet etiam longaevae consuetudinis non sit vilis auctoritas, non tamen est usque adeo valitura, ut iuri positivo debeat praejudicium generare, nisi fuerit rationabilis et legitime sit praescripta."

Die heutige Wissenschaft ist sich im großen und ganzen darüber einig, daß man unter legitime praescripta die Verjährungszeit des gemeinen Rechts zu verstehen habe, und daß die Gewohnheit also zum Recht würde, sobald sie mindestens 40 Jahre ununterbrochen geübt sei.[2]) Natürlich gilt dies, wie Brie in seiner trefflichen „Lehre vom Gewohnheitsrecht" ausführt (S. 90 ff.), nur von solchen Gewohnheiten, welche ihrem Inhalte nach einem gemeinen Kirchengesetze widersprechen. Puchta findet (a. a. O. S. 286) den Grund für das Erfordernis der legitima praescriptio ganz allgemein in „der Autorität, deren in der Kirche das teilhaftig ist, was durch sein Alter sich mehr oder weniger

[1]) Der entgegengesetzten Ansicht ist Gaugusch a. a. O. S. 208.

[2]) Richter a. a. O. S. 280; Meier a. a. O. S. 216 ff.; Puchta a. a. O. II S. 280—289; Dernburg (Pandekten 1 4. Aufl. S. 60) nimmt den Ablauf einer Verjährungszeit von mindestens 10 Jahren an, wovon indessen die neuere Theorie allgemein und die Praxis überwiegend abgegangen sei.

ihrem Ursprung oder den früheren Zeiten nähert, die gleichsam noch von einem Widerschein ihres ersten Daseins getroffen werden." Schulte kommt nach eingehenden Untersuchungen (a. a. O. S. 222—241) zu einem andern Resultat: „Es gibt kein Erfordernis einer bestimmten Zeit für die Geltung des Gewohnheitsrechts; ob die consuetudo longaeva sei, hinreiche, um als Beweis- und Bildungsmoment eines Rechtssatzes erscheinen zu können, ist der Beurteilung des Richters überlassen" (S. 241). M. E. hingegen ist die Ansicht, die die gemeinrechtliche Verjährung von 40 Jahren für kirchliches Gewohnheitsrecht annimmt, durch die Quellen hinreichend fundiert,[1]) und dies wenn auch veraltete und willkürliche Erfordernis[2]) hat auch heute noch Geltung. Mag man sich aber an welche Anschauung man wolle halten, man wird in jedem Fall zugeben müssen, daß die Gewohnheit des Kardinalkollegiums, exkludierte Papabiles nicht zu wählen, alt genug ist, um der Anforderung, die an ein Gewohnheitsrecht gestellt wird, nach dieser Hinsicht zu entsprechen. Zwar ist die formelle Exklusive nicht allzu oft geübt worden. In den letzten 200 Jahren haben Österreich 1721, 1823 und 1903, Spanien 1730 und 1829, Frankreich nur 1758 mißliebige Pontifikatsprätendenten in aller Form ausgeschlossen. Im ganzen ist die Exklusive in diesem Zeitraum also nicht mehr wie sechsmal ausgeübt und von den Kardinälen berücksichtigt worden. Aber, wie man an zahlreichen Beispielen in fast allen Konklaven sehen kann, bestand ihre Hauptstärke in kluger Anwendung der zurückgehaltenen Ausschließung. Das Schwert in der Scheide hat denselben Erfolg viel öfter gebracht wie das nur sechsmal gezückte. Darum ist das Hauptgewicht auf das bloße Vorhandensein des Schwertes zu legen. Auf das Dasein der staatlichen Vetos in Gestalt der Exklusionsformulare und deren geschickte Anwendung im

---

[1]) Vor allem durch cap. 25 X. De verb. sign. 5, 40, wo Innozenz III. berichtet, daß die Mönche des Klosters St. Bertin sich für ihre Behauptung, die Mönche von Auri-le-Château müßten den Abt dieses Klosters aus der Mitte jener wählen, sowohl auf ein päpstliches Privileg als auf eine diuturna consuetudo berufen hätten; hinsichtlich der letzteren sei ihnen der Beweis gelungen, daß die Mönche des Klosters Auri-le-Château seit 40 Jahren und länger ihren Abt aus dem Kloster St. Bertin gewählt hätten. Vgl. Brie a. a. O. S. 87.

[2]) v. Scherer (Handbuch des Kirchenrechts Bd. 1 S. 134 f. Graz 1886) weist auf den Zusammenhang zwischen der Acquisitivverjährung und der derogatorischen Gewohnheit als Quelle objektiven Rechts hinsichtlich der Dauer der Übung hin: „So wesentlich verschieden begrifflich die letztere als Übung eines Rechtssatzes von der Übung als Ersitzung eines Rechtes ist, so ist im einzelnen dieser Unterschied oft schwer zu konstatieren, besonders dann, wenn es sich um singuläre Rechte handelt. Der legale Grund derselben, das Privilegium, kann nicht durch Ersitzung erworben werden, nur dessen Beweis durch unvordenkliche Verjährung ersetzt werden, aber der Inhalt des Privilegs, das singuläre Recht selbst kann gleichwohl im Wege der Gewohnheit entstehen, in welchem Falle diese sowohl von subjektivem wie objektivem Rechte die Quelle geworden ist."

Konklave durch die beauftragten Kardinäle kommt es in erster Linie an. Die consuetudo der Kardinäle, auf solche Ausschließungen Rücksicht zu nehmen, hat an 300 Jahre bestanden, und die praescriptio legitima als Erfordernis für die Entstehung eines entsprechenden Rechtssatzes wäre somit vorhanden.[1])

Man hat gesagt, Gewohnheitsrecht könne sich nicht ohne den Consensus legislatoris bilden, ohne daß sich in einem Kirchengesetze ein Beleg dafür findet. (Schulte a. a. O. S. 251.) Die Mehrzahl der neueren Autoren ist denn auch dagegen. Man hat zwischen dem consensus specialis und generalis unterschieden. Der erstere soll jeder einzelnen Gewohnheit folgen und sie erst zum Recht stempeln. Schulte (eod. l.) bricht dieser ganz unhaltbaren Theorie die Spitze ab mit den Worten: „Ein Gewohnheitsrecht aber, das erst Recht würde durch den Konsens des Gesetzgebers, wäre offenbar ein an innerem Widerspruche leidendes Ding. Wenn ein consensus expressus erforderlich ist, so wird hierdurch ein Satz nicht Recht, weil er in einer Übung seinen Ausdruck gefunden, sondern weil der Gesetzgeber den Inhalt der Übung sanktioniert, mithin einem faktisch befolgten Satz auch die Autorität seines Willens aufdrückt." Durch diesen Spezialkonsens würden ja Gesetzes- und Gewohnheitsrecht, die schon, was Inhalt und Entstehung anlangt, nach denselben Grundsätzen zu behandeln sind (s. oben S. 37) nun auch der Form nacheinander gleichgestellt werden. Das Gewohnheitsrecht würde das ihm speziell Eigentümliche, die Geltung infolge langjährigen Bestehens einer Gewohnheit verlieren, und es würde kein ius consuetudinarium geben im kanonischen Recht.[2]) Schulte und ebenso Phillips (3 S. 739) berufen sich gegen das Gültigkeitserfordernis des consensus legislatoris auf c. l. in VIto 1. 2, wo Bonifacius VIII. dekretiert: „Licet romanus pontifex, qui iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere, constitutionem condendo posteriorem, priorem, quamvis de ipsa mentionem non faciat, revocare noscatur: quia tamen locorum specialium et personarum singularium consuetudines et statuta, quum sint facti et in facto consistant, potest probabiliter ignorare: ipsis, dum tamen sint rationabilia, per constitutionem a se noviter editam, nisi expresse caveatur in ipsa, non intellegitur in aliquo derogare." Obwohl also der

[1]) Anders Gaugusch (a. a. O. S. 208), der unrichtigerweise eine legitima praescriptio bei der Exklusive nicht annimmt, weil jede Regierung die Ausschließung nur selten geübt habe — als ob die Regierungen Träger dieses Gewohnheitsrechts sein könnten.

[2]) Mit Schulte verwerfen den gesetzgeberischen Spezialkonsens: Richter a. a. O. S. 280 Anm. 12; Walter, Lehrb. d. KirchR. 14. Aufl. S. 150 f.; Wahrmund in Sitzungsberichte d. kais. Akd. d. Wissensch. Phil. Histor. Kl. 1890 Bd. 122 S. 51 gegen Sägmüller; Zitelmann im Arch. f. ziv. Prax. 66 S. 361 ff.; Schuppe, GewR. S. 97 ff.; Puchta, GewR. 2 S. 46.

Papst alles Recht im „Schrein seines Herzens" birgt, kennt er doch erklärlicherweise — so übersetzt Schulte probabiliter — nicht die Gewohnheiten besonderer Orte und einzelner Personen, denn diese sind Tatsachen und bestehen in Tatsachen. Solche Gewohnheiten werden, wenn sie sonst rationabel sind, durch eine neue constitutio, die nicht ausdrücklich auf sie Bezug nimmt, nicht widerrufen. Daß die Quellen also keinen consensus specialis verlangen, ergibt sich hieraus klar.

Einige Autoren fordern für das Gewohnheitsrecht den consensus legislatoris generalis, auch consensus legalis genannt[1]) und verstehen darunter „die ein für allemal gegebene Erklärung des kirchlichen Oberen, hier des Papstes, das sich bei Vorhandensein gewisser Bedingungen Gewohnheitsrecht bilden könne." (Sägm. eod. l.) Eine solche Erklärung scheint mir nicht nötig zu sein, um die Entstehung von Gewohnheitsrecht zu ermöglichen.[2]) Ich muß Wahrmund (Arch. f. k. KR. Bd. 72 S. 325) recht geben, wenn er sagt: „Wer vermag den Nachweis zu führen, daß ohne diese Bestimmungen nicht ganz ebenso Gewohnheitsrecht vorhanden sein und in der Kirche gelten würde, daß dessen Existenz lediglich von solchen Bestimmungen abhängt?" Der consensus generalis ist vorhanden, heißt daher nichts andres als: das kirchliche Gewohnheitsrecht ist gesetzlich geregelt.

Die Frage: „Wie verhält sich Gewohnheitsrecht zu andern Gesetzen?" findet man im großen und ganzen im c. ult. X. de consuet. beantwortet, das Phillips (a. a. O. 3 S. 737) gradezu „die eigentliche Grundlage der kanonischen Theorie von dem Gewohnheitsrechte" nennt. Kann sich Gewohnheitsrecht überhaupt bilden, wenn ihm andre Gesetze entgegenstehen? Den „ewigen unabänderlichen Gesetzen" des göttlichen Ius naturale darf die Gewohnheit nicht widersprechen. Denn das c. ult. sagt: „Da die Sünden um so schwerer sind, je länger sie die unglückliche Seele gefesselt halten, so sieht jeder ein, daß das Ius naturale, dessen Übertretung die Gefahr, das Heil zu verlieren, nach sich zieht, durch keine Gewohnheit — hier richtiger Verderbnis genannt — je aufgehoben werden kann." „Ius naturale est, sagt Gratian in seinen Dicta D. 1 init., quod in lege et evangelio continetur, quo quisque jubetur alii facere, quod sibi uult fieri, et prohibetur alii inferre, quod sibi nolit fieri." Die Papstwahl hat aber mit „lex et evangelium" nichts zu tun, sondern ist lediglich durch päpstliche Dekretale geregelt, also positives Recht. Und an sich besteht kein Zweifel, daß dem positivem Recht eine Gewohnheit, die rationabel und legitime praescripta ist, derogieren kann. Anders dagegen,

---

[1]) Bes. Sägmüller im Arch. f. k. KR. Bd. 73, S. 254 und Kreutzwald, De canonica juris consuetudinarii praescriptione. Berolini 1873 p. 6 f.

[2]) Schulte bestreitet S. 251 a. a. O., daß man sie überhaupt juristisch consensus nennen kann.

wenn das Gesetz sich ausdrücklich gegen diese Gewohnheit wendet. Stehen sich Gewohnheit und Gesetz widersprechend gegenüber, so kann die Gewohnheit vorangehen und durch das nachfolgende Gesetz verboten werden, oder es kann das Gesetz in seinem Wortlaut oder auch nur dem Sinne nach sich gegen zukünftige Gewohnheiten wenden, die versuchen sollten, ihm entgegen zu handeln. Ob das letztere überhaupt möglich ist, ob ein Gesetz es verhindern kann, daß sich künftig Gewohnheitsrecht dagegen bildet, ist eine Streitfrage, die nicht hierher gehört, die ich aber im Sinne Wahrmunds (Arch. f. k. KR. Bd. 72 S. 315—334) verneinen möchte. In unserm speziellen Falle handelt es sich hingegen um eine Gewohnheit, die sofort nach ihrem Entstehen und dann zu allen Zeiten gesetzlich verboten wurde, und die sich darum nie zum Gewohnheitsrecht hat entwickeln können.

Meine Ansicht von der Entstehung der formellen staatlichen Exklusive, „Recht der Exklusive" genannt und von den Staaten als Recht beansprucht, tritt zwischen die Theorien Wahrmunds und Sägmüllers, neigt sich aber mehr der letzteren zu (vgl. o. S. 24 f.). Ich setze den Ursprung der Exklusiva in das Jahr 1590, als Philipp II. seine großen Inklusionslisten publizierte. Sie trat im Konklave des Jahres 1605 auf, als d'Avila seinen Protest allen Wählern entgegenrief, und war eine bekannte Tatsache i. J. 1621, als im Konklave Gregor XV. Aldobrandini dem Gesandten Frankreichs riet, dem Kardinal Campora im Namen seines Königs die Exklusion zu geben. Gregor XV. publizierte am 26. 11. 1621 Urbi et Orbi die Bulle „Aeterni patris filius" (Sägm., Papstw. S. 22), in der er neue Vorschriften über die Papstwahl gab. Was Wunder, daß er sich dabei auch gegen die usurpierte Berechtigung der großen katholischen Staaten wandte, mit der diese von dem Kardinalkollegium verlangten, ihnen mißliebige Kandidaten nicht zum Papst zu wählen. Doch sind die Meinungen über diesen Punkt geteilt, und besonders Wahrmund und Sägmüller stehen einander gegenüber, jeder gestützt auf seine Theorie.

Drei Gründe sind es, die dafür sprechen, daß Gregor XV. in der Bulle „Aeterni patris filius" die formelle staatliche Exklusive verboten hat. Einmal ist dies aus dem Zweck der Bulle zu ersehen. Die in seinem eigenen Konklave zutage getretenen Wahlumtriebe — der Marschall de Coeuvres hatte sie mit unerhörter Dreistigkeit betrieben und war bis sechs Uhr morgens im Konklave geblieben, um dessen Schließung zu verhindern (Sägm. in Arch. f. k. KR. Bd. 76 S. 30 Anm. 2) — müssen dem Papst noch frisch im Gedächtnis gewesen sein, als er sich unmittelbar nach seiner Thronbesteigung mit der Abfassung der Bulle beschäftigte. Er ordnete in derselben an, „daß künftighin im Skrutinium die Papstwahl nicht mehr anders geschehen könne, als mit verschlossenen Stimmzetteln, nach Schluß des Konklaves, nach der Feier der hl. Messe und Generalkommunion der

Kardinäle. Auch der Akzeß sollte mit geheimen Zetteln geschehen" (Sägm., Papstw. S. 261). Damit beseitigte Gregor den bis dahin gebräuchlichen Wahlmodus der Adoration, der in einer tumultuosen Ehrbezeugung gegenüber dem zu Erwählenden stattfand, an der ein Teil der Kardinäle freiwillig teilnahm, während der andre gegen seinen Willen mit fortgerissen wurde. Mit dieser Art der Wahl war die Exklusiverklärung, wie sie 1605 d'Avila übte, eng verknüpft, denn die Führer der staatlichen Kardinalparteien sahen sich vielfach gezwungen, dieselbe noch im letzten Moment in das Wahlkolleg zu werfen. Daraus schließt Sägmüller (Arch. f. k. KR. Bd. 73 S. 226–228) daß, wenn Gregor den Übelstand beseitigen wollte, daß bei der Adoration die Parteihäupter ihre Leute auf das Strengste zu kontrollieren vermochten, er nicht minder mit seinem Gesetz die öffentliche formelle Exklusive abschaffen wollte. Das beweist Borromeo in seiner oben (S. 39 ff.) erwähnten Schrift: „De prudentia in creando Pontifice Maximo", indem er sagt, „daß die Fürsten zur Abschaffung des Adorationsmodus nicht gut sähen, weil sie dadurch der Möglichkeit der offenen Exklusiverklärung im Konklave beraubt würden." „Aber eben wegen solcher Erklärungen, welche Stürme im Konklave erregten", fährt Sägmüller fort, „und dem Kardinalkolleg die freie Wahl benähmen, will Borromeo die Adoration abgeschafft wissen."

Der zweite Grund für unsere Ansicht ist die Interpretation des § 18 der Bulle „Aeterni patris filius". Derselbe lautet: „Cardinales praeterea omnino abstineant ab omnibus pactionibus, conventionibus, promissionibus, intendimentis, condictis, foederibus, aliisque quibusquunque obligationibus, minis, signis contrasignis suffragiorum seu schedularum, aut aliis tam verbo quam scripto aut quomodocunque dandis, aut petendis, tam respectu inclusionis quam exclusionis, tam unius personae, quam plurium, aut certi generis veluti creaturarum, aut huius modi, seu de suffragio dando vel non dando: quae omnia et singula, si de facto intervenerint, etiam iuramento adiecto, nulla et irrita neque ad observantiam eorum quemquam teneri, aut ex transgressione notam incurrere fidei non servatae decernimus et declaramus: et contrafacientes ex nunc excommunicationes poena innodamus: tractatus tamen pro electione habendus vetare non intelligimus" (Sägm., Papstwb. S. 22). Sägmüller übersetzt nun: „Die Kardinäle sollen sich durchaus enthalten aller Verträge usw. . . . . aus Rücksichtnahme[1]) auf Inklusion und Exklusion . . . . oder über Stimmengabe und Stimmenverweigerung" (seu — non dando), was so viel heißt als: Die Kardinäle sollen keine Verträge eingehen, „um eine von irgendwem

[1]) Vielleicht besser: mit Rücksicht auf . . . .

gegebene Inklusion oder Exklusion zu sichern" (Sägm., Arch. f. k. KR. Bd. 73 S. 228 ff.). Denn damals existierte schon die formelle staatliche Exklusive, und sie wurde unterstützt durch die Stimmenexklusive, die sie im Falle ihres Mißlingens sichern sollte und zu deren Bewerkstelligung die verbotenen Wahlumtriebe stattfanden.

Wahrmund hingegen, nach dessen Theorie die formelle staatliche Exklusive sich erst hundert Jahre später als Institution ausgebildet hat, bezieht diese Stelle nur auf die normale Stimmenexklusion und übersetzt: Die Kardinäle sollen sich durchaus enthalten aller Verträge usw. . . . . „sowohl im Hinblick auf die Inklusion als die Exklusion, d. h. zum Zwecke der Stimmenzuwendung oder der Stimmentziehung" (Arch. f. k. KR. Bd. 72 S. 269). Die Worte „tam respectu" mit „im Hinblick auf" zu übersetzen, erscheint mir falsch. „Das müßte nun doch heißen ‚fine' oder ‚consilio' oder eben ‚de', nicht aber ‚respectu'" (Sägm. a. a. O. S. 230). Wahrmund sieht sich anscheinend zu dieser Übersetzung gezwungen, um seine Theorie von der Entstehung der Exklusive aufrechtzuerhalten. Sägmüller führt sie auch noch weiter ad absurdum: „Wäre das der ganze Inhalt des § 18 und der erschöpfende Sinn von ‚tam respectu inclusionis quam exclusionis', so würde man nicht einsehen, warum denn dieser Zusatz überhaupt gemacht wurde. Verträge zu machen zum Zwecke der Stimmenzuwendung oder der Stimmenentziehung, war ja durch Gregor X. und Pius IV. schon längst verboten. Bei solcher Auslegung, wie Wahrmund sie gibt, könnte man die überflüssigen Worte ‚respectu inclusionis — exclusionis' streichen, und Borromeo hätte vergebens auf den wundesten Punkt der Papstwahlen seiner Zeit, auf die öffentlichen Exklusiven der Kardinalnepoten, die formellen der Staaten aufmerksam gemacht" (S. 231).

Der § 18 der Bulle „Aeterni" ist ferner entstanden aus dem § 26 der Bulle „In eligendis" Pius IV. v. J. 1562. Sägmüller zeigt (S. 233 ff.) deutlich, daß er nur als Erweiterung des zweiten Teils des noch heute geltenden § 26 aufzufassen ist. Der zweite Teil des § 26 ist aber nur eine Erklärung des ersten, der die Worte enthält: Kardinales . . . rogamus et hortamur . . ., ut . . . in dandis suffragiis ac aliis omnibus et singulis electionem quomodolibet concernentibus omni dolo ac fraude, factionibus et animorum passionibus remotis ac Principum saecularium intercessionibus ceterisque mundanis respectibus minime attentis, sed solum Deum prae oculis habentes, sese pure . . . gerere et habere debeant." Demnach sind die Worte „tam respectu inclusionis quam exclusionis" nur im Zusammenhang mit den intercessiones principium saecularium und ceteri mundani respectus richtig zu verstehen. Also bezieht sich auch der § 18 „Cardinales praeterea" auf den Einfluß, den weltliche Fürsten

damals im Konklave hatten, und verbietet somit die formelle staatliche Exklusive. Daß dies nicht direkt den Staaten gegenüber geschehen kann, ist natürlich. Das verbot die Politik. „Pius IX. und das Konzil zu Trient hat irgend ein direktes Verbot der staatlichen Einmischung in die Papstwahl selbst dann nicht in seine Bulle aufgenommen, als es die Staaten verlangten. Die Papstwahl als Wahlakt, wie Ghettus ganz richtig betont, ist Sache nur der Kardinäle. An sie nur wenden sich demgemäß die päpstlichen Wahlgesetze. So auch die Bulle Gregor XV." (Sägm., Papstwb. S. 270). Aus dem Kommentar des Hieronymus Ghettus, den Sägmüller (Papstwb. S. 265 ff. und Arch. Bd. 73 S. 240 ff.) zitiert, scheint mir nichts Wesentliches für seine Ansicht hervorzugehen. Dieselbe ist jedoch auch ohnedies fundiert genug: Die Bulle „Aeterni" Gregors XV. wendet sich gegen die Gewohnheit der staatlichen Exklusive und erklärt für „nulla et irrita" alle Praktiken, die die Kardinäle unternehmen, um dieselbe zu unterstützen.

Im Jahre 1732 publizierte Papst Clemens XII. seine Bulle „Apostolatus officium" deren § 5 unter Beifügung einiger Zusätze den § „Cardinales autem" der Bulle „In eligendis" Pius IV. fast wörtlich wiederholt (Sägm., Papstw. S. 36). Darin werden die Kardinäle ähnlich wie im § 26 der Bulle „In eligendis" aufgefordert zu wählen, „Principum saecularium intercessionibus ceterisque mundanis respectibus ac etiam grati animi et cuiusvis necessitudinis titulo minime attentis." Daß diese intercessiones principum im Jahre 1562 noch keine formelle Exklusive waren, ist klar, daß sie aber 1732 nichts anderes bedeuten konnten, als die Institution der staatlichen Ausschließung, die sich die drei größten katholischen Staaten: Frankreich, Spanien, das Deutsche Reich, als Recht anmaßten, erscheint mir ohne Frage. Denn nur auf diese Weise betätigte sich damals der Einfluß der Fürsten in Konklave (s. Sägm., Arch. Bd. 73 S. 248). Fast unbegreiflich erscheint es demnach, wenn Wahrmund in den Sitzungsber. d. Kais. Akad. d. Wissensch. Philos. Histor. Kl. 1890 Bd. 122 S. 51 ff. schreibt: Die Bulle „Apostolatus officium", das „letzte umfassende für normale kirchliche Zustände gegebene Wahlgesetz, das einzige dieser Gattung, welches die Exklusive bereits als ein formell entwickeltes rechtliches Institut vorfand", übergeht gleichwohl das Recht der Exklusive mit Stillschweigen. Offener darüber zu sprechen, haben die Päpste bisher stets vermieden, aus politischen Rücksichten, um den Frieden zwischen Staat und Kirche nicht zu gefährden. Die Eingeweihten wußten, was damit gemeint war.

Auch Pius IX., zu dessen größten Sorgen, wie Sägmüller (Papstwb. S. 280) schreibt, die künftige Papstwahl gehörte, dekretierte in der Bulle „In hac sublimi" vom 23. 8. 1871, daß die Papstwahl das volle Recht der Kardinäle sei und bleiben müsse, „excluso

prorsus atque remoto quovis laicae potestatis cujuslibet gradus et conditionis interventu" (Arch. 1891 Bd. 65, S. 304). In der Bulle „Licet per Apostolicas" vom 8. 9. 1874 heißt es: „Imprimis autem monemus et enixe in Domino Cardinales obsecramus, ut ad electionem procedant, nulla propensione animi vel aversione commoti, nullius inclinati gratia aut obsequio, non intercessione in saeculo potentium moti, sed fixis in solam Dei gloriam et Ecclesiae utilitatem oculis eum citius eligere contendant quem prae ceteris dignum et sedulum universi gregis Christi Pastorem futurum esse existimaverint" (Arch. S. 310). Auch diese beiden Bullen zeigen die unzweideutige Absicht ihres Ver- Verfassers, den Einfluß der Staaten aus dem Wahlkollegium zu entfernen. Sie verbieten mithin den Kardinälen ausdrücklich, der staatlichen Exklusive stattzugeben.[1])

Haben nun Pius IX. und vor ihm Clemens XII. gedacht, das sogen. „Ius exclusivae" mit diesen Gesetzen aus der Welt zu schaffen? Ich glaube es nicht. Sie werden gewußt haben, daß dazu schärfere Maßnahmen notwendig wären. Also wollten sie es nicht aus der Welt schaffen, denn sie sahen seinen enormen Nutzen für das Wohl der Kirche ein. Oder wußten sie, daß sie auch mit schärferen Maßnahmen ihr Ziel nicht würden erreichen können? Daß die Staaten zu mächtig, zu sehr auf ihren Vorteil bedacht wären und durch eine andre Tür hineinkommen würden, sobald man ihnen die eine vermauerte? Jedenfalls hat man es von seiten der Kurie stets vermieden, die Verhältnisse so darzustellen, wie sie tatsächlich lagen.[2]) Aus dem geringsten Zugeständnis können Unannehmlichkeiten für die Kirche er-

---

[1]) Auch Pius X. soll schon eine Bulle über die Papstwahl erlassen haben. Nach Gauguſch a. a. O. S. 192 wiederholte er darin die Bestimmungen seiner Vorgänger über das Vetorecht. „Aus naheliegenden Gründen politischer Natur" sei sie bisher unveröffentlicht geblieben. Sie wird m. E. nicht mehr Erfolg haben, als die andern Konstitutionen, auf die sie sich stützt.

[2]) Msgr. Narzi z. B. entgegnete diplomatisch in Erwiderung auf ein „dem Prof. Dr. Hübner, Rat im preuß. Kult.-Min., und Prof. Hinschius gemeinsam zugeschriebenes „Wort über die Papstwahl" (Berlin, G. v. Munden), daß „aus der Notwendigkeit der Verhältnisse" ein event. förmliches Exklusivrecht bei der demnächstigen Papstwahl forderte" (Arch. f. k. KR. Bd. 28, Mainz 1872 S. 69): „daß wenn man manchmal die Anwesenheit der kaiserlichen Kommissare bei den Papstwahlen duldete, dies nur deshalb geschah, um Unordnungen, Spaltungen oder zweifelhaften Wahlen vorzubeugen . . . ", und „daß in allen Fällen diese Art Einmischung rein ehrenden und schützenden Charakters eine von der Kirche gewollte war und aufhörte, sobald sie in Zwang und in Gefahr sich verwandelte. „Nardi kannte sicher den wahren Charakter der staatlichen Exklusive: Er wußte, daß man sie nicht nur „manchmal", sondern in jedem Konklave duldete, in dem sie auftrat, und daß sie nie „aufhörte", sondern stets die Berücksichtigung fand, die sie wollte, auch wenn sie nicht öffentlich hervortrat. Ihm war es zweifellos bekannt, daß das Kollegium die Exklusive nie als ehrenden Schutz empfand, sondern deutlich ihrem Mißfallen Ausdruck lieh.

wachsen, und die Exklusive ist ein gefährliches Institut. So erwünscht sie der Kirche in ihrer jetzigen Gestalt sein muß, so leicht kann sie ihr stark schädlich werden, wenn sie ihre Schranken durchbricht und sich Geltung erzwingt.

Die Päpste haben die Exklusive zwar nicht ganz unterdrücken wollen, sie aber doch nach Kräften eingeschränkt. Nicht ausdrücklich und den exkludierenden Staaten gegenüber, sondern indem sie, wie oben gezeigt, in nicht mißzuverstehender Weise den Kardinälen jegliche Rücksichtnahme auf staatliche Einmischung verboten. Und was sie erreichen wollten, haben sie erreicht.

Eine Gewohnheit, die Gewohnheitsrecht werden soll, muß rationabel sein. Die Kirchengesetze geben keine Definition der Rationabilität, sondern zeigen nur an einer Fülle von Beispielen, nach welchen Grundsätzen darüber zu urteilen ist, ob eine Gewohnheit rationabe sei oder nicht. Sie überlassen also die Entscheidung dem Richter. Das Erfordernis einer res rationabilis für kirchliches Gewohnheitsrecht stützt sich vor allem auf das oben zitierte c. ult. X. de consuet. I, 4. Es würde zu weit führen, auf die zahlreichen Fälle einzugehen, die das Corpus juris canonici für consuetudines irrationabiles erklärt.[1]) Schulte zieht aus diesen den Schluß, daß diejenige Gewohnheit rationabel ist, „welche weder den Grundprinzien des kirchlichen Rechts widerstreitet, noch im Hinblick auf die Aufgabe der Kirche nach ihrer religiös-sittlichen Seite die hierfür nötige Rechtsordnung verletzt" (a. a. O. S. 242). Am besten sagt Richter (a. a. O. S. 280): Die Gewohnheit darf nicht „dem Geiste und Wesen, teils der Kirche, teils des Instituts, das sie betrifft", widerstreiten. Streben nach Freiheit ist aber der Grundzug aller Wahlkonstitutionen gewesen: Von Nikolaus II. bis auf Pio Nono haben die päpstlichen Gesetze die Tendenz gezeigt, die Papstwahl von weltlichem Einfluß zu reinigen — und wenn die Exklusive dennoch tatsächlich bestehen blieb, zeigt das nur, daß diese Bemühungen nicht energisch genug betrieben wurden. Die Exklusive widerspricht demnach dem Geist und Wesen der Papstwahl. Also ist sie nicht rationabel im Sinne des c. ult. und hat sich zum Gewohnheitsrecht nicht entwickeln können. Die Institution des staatlichen Veto ist vielmehr eine Gewohnheit, die den Zweck verfolgt, Kirche und Staat in gutem Einvernehmen zu erhalten und die nur von mächtigen Staaten geübt werden kann, denn nur diese hat die Kirche als Gegner zu fürchten.[2])

---

[1]) Dist. IX; c. 6 D. XI; c. 4, 8, 11 D. XII; c. 3 X, I, 4; c. 4 X h. t.; c. 8, 9 X de simonia V 3; Extr. comm. un. h. t. I, 1; c. 1, X de his quae fiunt III, 11; c. 14 X de elect.; c. 2 X de probat. II, 19; c. 1. in VIto I, 4 u. a.

[2]) vgl. oben S. 33 f.; zu dem gleichen Resultat kommt Sägmüller, Papstwb.

Aus Gewohnheit berücksichtigt das Wahlkollegium die Ausschließungserklärungen der bevollmächtigten Kardinäle und läßt sich, wenn auch stirnrunzelnd, diese Beschränkung seiner Freiheit gefallen: zum Wohl der Kirche. Die Exklusive ist kein gravamen ecclesiae, das nach klarer Gesetzesvorschrift (c. l. X. de consuet. I. 4.)[1] vom Papste beseitigt werden muß, sie würde es aber werden, sobald sie sich zum Recht steigerte.

Es ist nicht anzunehmen, daß die Consuetudo exclusivae aufhören wird, solange das Papsttum seinen eminenten Einfluß auf einen so großen Teil der zivilisierten Welt behauptet. Sie bildet für die Staaten ein zu wirksames Gegengewicht gegen diesen Einfluß der Kirche. Und wenn in neuester Zeit ein italienischer Minister (Morin, Minister des Auswärtigen unter Viktor Emanuel III.) behauptet hat, „seit dem Verschwinden des Kirchenstaates hat nach seiner Ansicht ein solcher Einspruch keinen Daseinsgrund mehr," so ist das eine völlig grundlose Annahme. Was hatte das weltliche Besitztum der römischen Kurie mit dem Veto der Staaten Österreich, Spanien und Frankreich zu tun? Die römische Kurie hat heute noch dieselbe geistige Herrschaft über die Anhänger ihres Glaubens, wie vor dem Jahre 1870.

Vielleicht ist es sogar nicht unmöglich, daß im Laufe der Zeit noch ein anderer Staat unmittelbaren Einfluß auf die Papstwahlen gewinnt. Denn wenn die Exklusive sich darstellt als eine politische usance der mächtigen katholischen Staaten, so liegt kein Grund vor, warum sie nicht auch das neue Deutsche Reich mit seiner stark zum dritten Teil katholischen Bevölkerung[1] üben soll.[2] Ob schon 1903 der Anfang dazu gemacht wurde, kann heute mit Bestimmtheit noch nicht gesagt werden. Und ob man den Weg weiter verfolgen wird, den uns Bismarck wies, als er am 14. 5. 1872 eine Zirkulardepesche an die Mächte sandte, in der er offen aussprach, „daß ein Papst,

---

S. 281; ebenso Vering, Lehrb. d. KR. 3. Aufl. S. 541. Ähnlich sagt Giobbio a. a. O. S. 36: Die Exklusive sei „ein Akt politisch-kluger Willfährigkeit im Hinblick auf die großen katholischen Nationen."

[1]) „Consuetudines, quae ecclesiis gravamen inducere dignoscuntur, nostra nos decet consideratione remittere." c. 2—9 bringt dann Fälle, in denen Päpste irrationabele Gewohnheiten beseitigen.

[1]) Im Jahre 1890 waren von 49 428 470 Einwohnern des Deutschen Reiches 17 674 921 Katholiken.

[2]) Auch Wahrmund spricht sich in einer Schrift „Das Deutsche Reich und die kommenden Papstwahlen" (Frankfurt a. M. 1903) für eine Übung der Exklusive durch das Deutsche Reich aus. Und zwar will er sie u. a. auf eine Rechtsnachfolge in die Rechte des alten römisch-deutschen Reiches stützen. M. E. läßt sich diese Ansicht indes selbst dann nicht halten, wenn man die Exklusive für ein Recht hält. Denn das neue Deutsche Reich steht in keinem rechtlichen Zusammenhang mit dem alten. Wie sollte es außerdem das Veto beanspruchen können, das seit 100 Jahren von Österreich geübt wird?

welchem die Gesamtheit oder die Mehrzahl der europäischen Souveräne aus formalen oder materiellen Gründen glaubte die Anerkennung versagen zu müssen, so wenig denkbar sein" würde, „wie es denkbar ist, daß ein Landesbischof in irgend einem Lande Rechte ausübte, ohne von der Staatsregierung anerkannt zu sein" (Richter a. a. O. S. 411 Anm. 41), — das wird die Geschichte der Konklaven des zwanzigsten Jahrhunderts lehren.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.